Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung (WEO)

Gültig ab 1. Juli 2005

Stand 1. Januar 2027

318.701.d WEO

10.26

Vorwort

Die auf den 1. Juli 2005 nötigen Anpassungen (insbes. redaktioneller Art) sind so zahlreich, dass sich eine Neuauflage aufdrängte.

Die vorliegende Neuauflage der WEO enthält sowohl Anpassungen, die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Armee XXI auf den 1. Januar 2004 stehen als auch diejenigen welche durch die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz EOG) auf den 1. Juli 2005 erforderlich wurden. Ausserdem werden Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen aufgenommen, die aufgrund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden.

Seit dem In-Kraft-Treten der Armee XXI werden an Stelle der Aushebung Rekrutierungen, die bis zu drei Tag dauern können durchgeführt. Diese Rekrutierungstage sind besoldet und werden an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet. Neu dauern die Rekrutenschulen je nach Truppengattung zw. 18 und 21 Wochen. Anwärter, die eine Kaderlaufbahn einschlagen, absolvieren eine verkürzte Rekrutenschule und wechseln i.d.R. bereits während der RS in die Anwärterschule. Weiter besteht die Möglichkeit, die gesamte Ausbildungspflicht an einem Stück zu absolvieren (sog. Durchdiener).

Mit der Einführung der Mutterschaftsentschädigung wird auch die Grundentschädigung für Dienstleistende von 65% auf 80% des durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens erhöht und die Entschädigung für Rekruten wird auf 54 Franken pro Tag erhöht. Zudem beträgt die Kinderzulage neu für jedes Kind 8%, gegenüber bisher 20% für das erste bzw. 10% für jedes weitere Kind.

Soweit im EOG, in der EOV und der vorliegenden Wegleitung nichts Abweichendes bestimmt wird, finden die Vorschriften des ATSG, AHVG, der AHVV und der sich darauf stützenden Kreisschreiben und Weisungen auf die Durchführung der EO sinngemäss Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, die Zentrale Ausgleichsstelle, die Aufsicht des Bundes, die Schweigepflicht, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenrevision und Arbeitgeber-

kontrollen, die Haftung für Schäden, die Auskunftspflicht, die Steuerfreiheit, die Posttaxen, die Fristenberechnung, die Rechtskraft und die Vollstreckung.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Februar 2015

Eine der wichtigsten Änderungen auf den 1. Februar 2015 ist die Beschränkung des Entschädigungsanspruchs auf die maximale Altersgrenze von 65 Jahren für Männer und 64 Jahren bei Frauen. Die EO bezweckt eine (teilweise) Kompensation des Verdienstausfalls für die Zeit, die eine Person im Militär-, Schutz- oder Zivildienst verbringt. Altersrentnerinnen und –rentner sind jedoch in der Regel nicht mehr erwerbstätig und können in der Folge auch keinen Erwerbsausfall erleiden. Das gleiche gilt für Personen, die ihre Altersrente vorbeziehen.

Eine weitere Änderung betrifft die ersatzlose Aufhebung des Ergänzungsblattes 3 zur Anmeldung. Mit dem Formular, welches 1976 nach der 4. EO-Revision eingeführt wurde, sollte den in Ausbildung begriffenen Personen angemessen Rechnung getragen werden. In der heutigen Praxis werden strengere Voraussetzungen an den Nachweis einer möglichen Erwerbsaufnahme gestellt, weshalb nicht mehr nur alleine darauf abgestellt werden kann, ob sich eine in Ausbildung begriffene Person bei der Arbeitslosenversicherung zur Stellenvermittlung gemeldet hat.

Der vorliegende Nachtrag enthält zudem Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts oder der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden.

Soweit im EOG, in der EOV und der vorliegenden Wegleitung nichts Abweichendes bestimmt wird, finden die Vorschriften des ATSG, AHVG, der AHVV und der sich darauf stützenden Kreisschreiben und Weisungen auf die Durchführung der EO sinngemäss Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, die Zentrale Ausgleichsstelle, die Aufsicht des Bundes, die Schweigepflicht, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenrevision und Arbeitgeberkontrollen, die Haftung für Schäden, die Auskunftspflicht, die Steuerfreiheit, die Posttaxen, die Fristenberechnung, die Rechtskraft und die Vollstreckung.

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Dezember 2018

Der vorliegende Nachtrag 5 erhält die auf den 1. Dezember 2018 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 12/18 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Auf den 1. Januar 2018 sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Weiterentwicklung der Armee in Kraft getreten. Damit verbunden waren auch Änderungen in der Erwerbsersatzordnung. Aus verschiedenen Gründen kann durch die Armee bei der Dienstplanung nicht sichergestellt werden, dass längere Ausbildungsdienste zur Erlangung eines höheren Grades unterbruchsfrei durchgeführt werden. Es kann deshalb zu Unterbrüchen von maximal 6 Wochen kommen. Während dieser Zeit werden die Armeeangehörigen besoldet und haben unter gewissen Voraussetzungen auch Anspruch auf den Erwerbsersatz. Zur Kennzeichnung dieser Dienstleistungen wurden zwei neue Dienstleistungscodes eingesetzt. Mit dem vorliegenden Nachtrag werden einerseits die Anspruchsvoraussetzungen geregelt und andererseits wird das Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs festgelegt.

Die ersten Armeeangehörigen, die von diesen neuen Bestimmungen betroffen sind, werden im Januar 2019 einrücken. Ihre Diensttage werden ihnen rückwirkend auf den Unterbruchsbeginn (Woche 48) bescheinigt und besoldet.

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2020

Der vorliegende Nachtrag 6 erhält die auf den 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 01/20 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Als eine der Folgen aus der Operation ARGUS mussten im Zivilschutz die Kantone die Daten der Schutzdienstpflichtigen zur Kontrollführung auf das Personalinformationssystem der Armee migrieren. Zur Verhinderung des Missbrauchs in der Erwerbsersatzordnung wurde mit der Anpassung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG) der ZAS das Recht eingeräumt, die Daten der Angehörigen des Zivilschutzes für den Abgleich mit den geltend gemachten EO-Ansprüchen zu beziehen (Art. 13 Bst. f, Art. 15 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 Bst. h und Abs. 1bis MIG). Die ZAS baut das System SEODOR welches Mittels einer Schnittstelle zu PISA verbunden wird. Täglich werden die geleisteten Schutzdiensttage an die ZAS gemeldet. Die Daten aus PISA der Schutzdienstleistenden und Rekrutierungen sind von den AHV-Ausgleichskassen künftig vor jeder EO-Auszahlung mittels des Webservices abzurufen. Sofern keine Eintragung der Dienstleistung im PISA vorhanden ist oder die Angaben über die Dienstleistung gegenüber dem EO-Anmeldeformular abweichen, wird das Anmeldeformular nicht mehr weiterverarbeitet. Der Fall wird zur weiteren Abklärung ans EO Controlling des BABS überwiesen. Damit es möglichst zu keinen Verarbeitungsverzögerungen kommt, sind die Zivilschutzorganisationen angewiesen, die Diensttage spätestens 3 Arbeitstage nach Abgabe des entsprechenden EO-Anmeldeformulars ins PISA zurück zu lagern.

Auf den 1. Januar 2018 sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Weiterentwicklung der Armee in Kraft getreten. Damit verbunden waren auch Änderungen in der Erwerbsersatzordnung und den Weisungen. Mit dem vorliegenden Nachtrag wurden einige Präzisierungen und Ergänzungen basierend auf Praxiserfahrungen und Rückmeldungen der Durchführungsstellen, im Zusammenhang mit diesen Änderungen, vorgenommen. Des Weiteren wurden vereinzelt sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2020

Der vorliegende Nachtrag 7 erhält die im Zusammenhang mit der ATSG-Revision und der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes auf den 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/21 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Juli 2021

Der vorliegende Nachtrag 8 enthält eine neue Bestimmung bei der Berechnung des massgebenden Einkommens von Selbstständigerwerbenden, wenn diese wegen Krankheit, Unfall, Dienst im Sinne von Artikel 1*a* EOG, Mutterschaft oder der Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigen Kindes im Sinne von Artikel 16*o* EOG kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen. Diese Perioden können bei der Berechnung ausgeklammert werden. Mit dem Vermerk 7/21 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2022

Der vorliegende Nachtrag 9 erhält die auf den 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Änderungen. Die Änderungen betreffen Präzisierungen, welche aufgrund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden.

Mit dem Vermerk 1/22 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2023

Der vorliegende Nachtrag 10 enthält eine Präzisierung der Bestimmungen, die für die Anpassung der EO-Entschädigung für Selbstständigerwerbende nach Erhalt der Steuerveranlagung gelten. Ferner wurde ein Verweis auf einen Bundesgerichtsentscheid vervollständigt sowie eine redaktionelle Anpassung im Anhang V vorgenommen.

Auf den 1. Januar 2023 werden die Beträge für die Erwerbsersatzentschädigung (EO) angepasst. In der EO wird die Mindestentschädigung von aktuell 62 auf **69** Franken und der Höchstbetrag der Entschädigung von aktuell 245 auf **275** Franken erhöht. Die neuen Mindest- und Höchstbeträge sind im Anhang II in einer tabellarischen Übersicht aufgeführt sowie in den Beispielen im Anhang I und Anhang V mit den neuen Beträgen aktualisiert.

Mit dem Vermerk 1/23 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2024

Der vorliegende Nachtrag enthält diverse Präzisierungen im Zusammenhang mit der aktuellen Rechtsprechung und der Änderung des EOG sowie eine redaktionelle Anpassung betreffend AHV21. Des Weiteren enthält dieser Nachtrag diverse Anpassungen von Verweisen auf die ab 1. Januar 2024 geltende RWL. Diese wurde im Rahmen der Reform AHV 21 überarbeitet, was unter anderem zu einer neuen Nummerierung geführt hat.

Mit dem Vermerk 1/24 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 12, gültig ab 1. Januar 2025

Der vorliegende Nachtrag enthält diverse Präzisierungen im Zusammenhang mit der aktuellen Rechtsprechung und der Änderung des EOG sowie redaktionelle Anpassungen

Mit dem Vermerk 1/25 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 13, gültig ab 1. Januar 2026

Der vorliegende Nachtrag enthält diverse redaktionelle Präzisierungen sowie Anpassungen im Zusammenhang mit dem Prozess bei Verlust oder fehlerhaft ausgestellten Anmeldeformularen.

Mit dem Vermerk 1/26 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 14, gültig ab 1. Januar 2027

Der vorliegende Nachtrag enthält zwei Präzisierungen im Zusammenhang mit dem EO-Anspruch bei einem Unterbuch zwischen zwei Dienstleistungen, die im Rahmen der Änderung des Militärgesetzes sowie des Art. 1a, Abs. 1bis EOG vorgenommen wurden. Des Weiteren wurde eine Bestimmung betreffend die Bemessung auf Basis des branchenüblichen Anfangslohns überarbeitet.

Mit dem Vermerk 1/27 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen 20

1. Anmeldeverfahren 23

1.1 Verfahren im Allgemeinen 23
1.1.1 Abgabe des Anmeldeformulars, der Ergänzungsblätter und der Anmeldung für die Zulage für Betreuungskosten 23
1.1.1.1 Anmeldung 23
1.1.1.2 Verlust oder Ungültigkeit des Anmeldeformulars 24
1.1.1.3 Ergänzungsblätter und Anmeldeformular für die Zulage für Betreuungskosten 24
1.1.2 Aufgaben des Rechnungsführers / Rechnungsführerin ... 27
1.1.3 Aufgaben der Dienst leistenden Person 29
1.1.3.1 Weiterleitung der Anmeldung 29
1.1.3.2 Weiterleitung der Ergänzungsblätter 30
1.1.3.3 Weiterleitung der Anmeldung für die Zulage für Betreuungskosten 30
1.1.4 Aufgaben des Arbeitgebers 31
1.1.5 Aufgaben der Ausgleichskasse 31

2. Zuständigkeit für die Entgegennahme des Anmeldeformulars 32

2.1 Grundsatz 32

2.2 Entgegennahme durch die Ausgleichskasse 33
2.2.1 Beitragspflichtige Personen 33
2.2.2 Nicht beitragspflichtige Personen 34
2.2.3 Auslandschweizer 34
2.2.4 Abklärung der Zuständigkeit in Spezial- und Zweifelsfällen 35

2.3 Entgegennahme durch den Arbeitgeber 35

3. Anspruch 36

3.1 Grundsatz 36

3.2 Geltendmachung des Anspruchs 39
3.2.1 Grundsatz 39
3.2.2 Durch die Angehörigen 39
3.2.3 Durch Familienglieder, die im Landwirtschaftsbetrieb mitarbeiten 40
3.2.4 Durch den Arbeitgeber 40

3.3 Verjährung des Anspruchs 41
4. Entschädigungsarten und Höhe der Entschädigung . 41
4.1 Grundentschädigung 41
4.1.1 Grundsatz 41
4.1.2 Höhe der Grundentschädigung 41
4.1.2.1 Höhe der Entschädigung beim Grundausbildungsdienst . 41
4.1.2.2 Höhe der Entschädigung beim Normaldienst (andere Dienste)..... 44
4.1.2.3 Höhe der Entschädigung beim Gradänderungsdienst / Beförderungsdienst 46
4.2 Zulagen 48
4.2.1 Kinderzulagen 48
4.2.1.1 Begriff der Kinder 48
4.2.1.2 Anspruchsberechtigte Personen 49
4.2.1.3 Entstehung des Anspruchs 49
4.2.1.4 Erlöschen des Anspruchs..... 50
4.2.1.5 Höhe der Kinderzulage..... 50
4.2.2 Zulage für Betreuungskosten 50
4.2.2.1 Grundsatz 50
4.2.2.2 Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern..... 51
4.2.2.3 Zusätzliche Kosten im Einzelnen..... 51
4.2.2.4 Nachweis der zusätzlichen Kosten..... 52
4.2.2.5 Sonderfälle..... 53
4.2.2.6 Höhe der Zulage für Betreuungskosten..... 53
4.2.3 Betriebszulagen 54
4.2.3.1 Selbstständigerwerbende..... 54
4.2.3.1.1 Anspruch..... 54
4.2.3.1.2 Begriff des Betriebes..... 54
4.2.3.1.3 Stellung der Dienst leistenden Person im Betrieb..... 55
4.2.3.2 Mitarbeitende Familienglieder in einem Landwirtschaftsbetrieb 56
4.2.3.2.1 Anspruch..... 56
4.2.3.2.2 Begriff des mitarbeitenden Familiengliedes in einem Landwirtschaftsbetrieb 56
4.2.3.2.3 Begriff der längeren Dienstleistungen..... 57
4.2.3.2.4 Begriff der Ersatzkraft 57
4.2.3.3 Höhe der Betriebszulage..... 58
4.2.4 Gesamtentschädigung – Höchstgrenze und Mindestgarantie..... 58

4.2.5 Entschädigungstabellen 59
5. Bemessung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens 59
5.1 Abgrenzung zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Personen 59
5.2 Massgebendes Erwerbseinkommen der Arbeitnehmenden 60
5.2.1 Im Allgemeinen 60
5.2.2 Bei regelmässigem Einkommen 62
5.2.2.1 Grundsatz 62
5.2.2.2 Arbeitnehmende im Monatslohn 62
5.2.2.3 Arbeitnehmende im Stundenlohn 63
5.2.2.4 Anders entlöhnte Arbeitnehmende 64
5.2.3 Bei unregelmässigem Einkommen oder stark schwankendem Verdienst 65
5.2.4 Massgebendes Einkommen in Sonderfällen 67
5.3 Bei Selbstständigerwerbenden 67
5.3.1 Grundsatz 68
5.3.2 Ausnahme 69
5.4 Bei Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbende sind 70
5.5 Massgebendes Erwerbseinkommen der nicht gemäss AHVG beitragspflichtigen Erwerbstätigen 71
5.6 Bemessung der Entschädigung bei Personen in Ausbildung 71
5.6.1 Grundsatz 71
5.6.2 Bei regelmässigem Erwerbseinkommen 72
5.6.3 Bei unregelmässigem Erwerbseinkommen 72
5.6.4 Bei Glaubhaftmachung einer durch den Dienst verhinderten Erwerbstätigkeit 72
6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung 73
6.1 Festsetzung durch die Ausgleichskasse 73
6.2 Festsetzung durch den Arbeitgeber 74
6.3 Auszahlung der Entschädigungen 75
6.3.1 Voraussetzungen für die Auszahlung 75
6.3.2 Zahlungstermin und Art der Auszahlung 77

6.3.3 Zur Entgegennahme der Entschädigungen berechtigte Personen ... 78
6.3.4 Auszahlende Stelle ... 80
6.3.4.1 Ausgleichskasse ... 80
6.3.4.2 Arbeitgeber ... 80
6.3.5 Verzugszins ... 81

7. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung ... 81

7.1 Abtretung und Verpfändbarkeit ... 81
7.1.1 Unabtretbarkeit des Anspruchs ... 81
7.1.2 Beschränkte Pfändbarkeit des Anspruchs ... 81

7.2 Rückerstattung ... 82
7.2.1 Rückerstattungspflicht ... 82
7.2.2 Rückerstattungspflichtige Personen ... 82
7.2.3 Verjährung des Rückforderungsanspruchs ... 83
7.2.4 Verfahren ... 83

7.3 Erlass der Rückerstattung ... 84

7.4 Abschreibung uneinbringlicher Rückersttungs-forderungen ... 84

7.5 Verrechnung ... 84

8. Beiträge an die EO ... 85

8.1 Grundsatz ... 85

8.2 Beitragsabrechnung für die Erwerbsausfallentschädigungen ... 86
8.2.1 Im Allgemeinen ... 86
8.2.2 Beitragsabrechnung für Arbeitnehmer ... 86
8.2.2.1 Bei Auszahlung durch einen beitragspflichtigen Arbeit-geber ... 86
8.2.2.2 Bei Auszahlung durch einen nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber ... 88
8.2.2.3 Bei Direktzahlung durch die Ausgleichskasse ... 88
8.2.3 Beitragsabrechnung für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige ... 89
8.2.3.1 Regelfall ... 89
8.2.3.2 Dienstleistende, die gleichzeitig selbstständig und unselbstständigerwerbend sind ... 89
8.2.4 Internationale Beamte ... 90

8.3 Buchhalterische Behandlung der Beiträge 90
9. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege . 90
9.1 aufgehoben 90
9.2 Organisatorische Bestimmungen 90
9.3 Aktenaufbewahrung 91
9.4 Rechtspflege 91
10. Inkrafttreten 92
Anhang I Beispiele 93
Anhang II Höchstbetrag der Gesamtentschädigung und Tagesansätze der einzelnen Entschädigungen 97
Anhang III AHV/IV/EO-Beitragsabrechnung für EO-Entschädigungen 99
Anhang IV Verzeichnis der bei der Anmeldung verwendeten Codes 101
Anhang V Anspruch auf eine EO-Entschädigung bei Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten 102

Abkürzungen

AGA	Allgemeine Grundausbildung
AHI	AHI-Praxis – Monatsschrift über die AHV, IV, EO und Familienzulagen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Obligatorische Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle der IV
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung

EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz
EOV	Verordnung zur Erwerbsersatzordnung
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
FGA	Funktionsbezogene Grundausbildung
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
J+S	Jugend und Sport
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit
KSTI	Kreisschreiben über das Taggeld der Invalidenversicherung
LBA	Logistikbasis der Armee
MEDAS	Medizinische Abklärungsstelle der IV
MV	Militärversicherung
PISA	Personalinformationssystem der Armee
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
SEODOR	Schnittstelle EO Dienstleistungsorganisationen
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UV	Obligatorische Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VBA	Verbandsausbildung

WL EOReg	Wegleitung zum EO-Register und EO-Datenaustausch
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
eZIVI	Elektronisches Verwaltungssystem des Zivildienstes

1. Anmeldeverfahren

1.1 Verfahren im Allgemeinen

1.1.1 Abgabe des Anmeldeformulars, der Ergänzungsblätter und der Anmeldung für die Zulage für Betreuungskosten

1.1.1.1 Anmeldung

1001 Zur Abgabe des Anmeldeformulars an die Dienst leistenden Personen sind nur die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen der Armee, des Zivilschutzes, Kursorganisatoren von J+S und der Jungschützenleiterkursen sowie die Vollzugsstellen des Zivildienstes befugt. Massgebend sind die entsprechenden Weisungen, nämlich die

1002 2/15 – Weisungen des BSV an die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen der Armee betreffend die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung (318.702);

1002.1 2/15 – Weisungen des BSV an die Rechnungsführer/ Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes betreffend die Bescheinigung der Diensttage gemäss Erwerbsersatzordnung (318.705);

1003 – Weisungen des BSV an die Vollzugsstellen des Zivildienstes betreffend die Bescheinigung der anrechenbaren Diensttage gemäss Erwerbsersatzordnung (318.707);

1004 – Weisungen betreffend die Bescheinigung der Kurstage gemäss Erwerbsersatzordnung bei Kaderbildung von J+S (318.703).

1005 Für das Vorgehen bei Verlust eines Anmeldeformulars, bei Abgabe eines falschen Anmeldeformulars oder dessen unrichtiger Ausstellung durch die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen bzw. Vollzugsstellen gelten die Rz 1007 ff.

1.1.1.2 Verlust oder Ungültigkeit des Anmeldeformulars

1006 1/26 Ist das Anmeldeformular verloren gegangen oder ist ein falsches oder unrichtig ausgefülltes Anmeldeformular ausgestellt worden, so stellt die Ausgleichskasse auf Verlangen ein Ersatzformular aus, und zwar

1007 – für Angehörige der Armee (Formular 318.734);

1008 – für Zivildienstleistende (Formular 318.732);

1009 – des Zivilschutzes (Formular 318.738);

1009.1 1/12 – für J+S Leiterkursabsolvierende (Formular 318.736)

1010 – für Teilnehmende an Jungschützenleiterkursen (Formular 318.736), auf der die Ausgleichskasse deutlich den Vermerk „Instruktionskurs für Jungschützenleiter“ anbringt.

1011 1/26 Die zuständige Ausgleichskasse füllt das Ersatzformular anhand der von der Dienstorganisation in SEODOR gemeldeten Daten vollständig aus und stellt das Ersatzformular der Dienst leistenden Person zu.

1011.1 1/26 Sind die Daten mittels SEODOR nicht abrufbar, wendet sich die Ausgleichskasse an die folgende Dienstorganisation:

- Militärdienst: Logistikbasis der Armee, Auskunft, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern, Telefon-Nr. 0800 85 30 03, E-Mail: truppenrechnungswesen.lba@vtg.admin.ch.
- Zivildienst: Bundesamt für Zivildienst ZIVI, Kanzlei ZIVI, Malerweg 6, 3600 Thun, Telefon-Nr. 058 468 19 99, E-Mail kanzlei@zivi.admin.ch.
- Zivilschutz: Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS, EO-Controlling BABS, Guisanplatz 1B, 3003 Bern, Telefon-Nr. 058 462 50 11, E-Mail: eo@babs.admin.ch.

– Kaderbildung J+S: Bundesamt für Sport BASPO, Kurssekretariat, Hauptstrasse 247, 2532 Magglingen, Telefon-Nr. 058 467 61 11, E-Mail: info-js@baspo.admin.ch. Jungschützenleiterkursen: Organisationseinheit Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeit (SAT), Stab Kdo Ausbildung / FGG 7, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern, Telefon-Nr. 058 464 23 31, E-Mail: schiesswesenad@vtg.admin.ch.

1012 1/26 Die Ausgleichskassen sind für die richtige Übertragung der Eintragungen über die dienstleistende Person und über die Dienstleistung des Ersatzformulars verantwortlich. Hingegen obliegt ihnen weder die Prüfung der Eintragungen in SEODOR noch die Abklärung der Frage, ob das Ersatzformular zu Recht verlangt wird.

1012.1 12/18 Zusätzliche Abklärungen drängen sich für die Ausgleichskassen auf, wenn eine Militärdienst leistende Person geltend macht, ein Ersatzformular für die Zeit zwischen zwei Ausbildungsdiensten (Code der Dienstleistung 15 und 16) zu benötigen. Hierzu ist Rücksprache mit der Logistikbasis der Armee zu nehmen. Ein Ersatzformular darf von den Ausgleichskassen nur ausgestellt werden, wenn einwandfrei feststeht, dass die Militärdienst leistende Person zwischen zwei Ausbildungsdiensten als erwerbslos gilt.

1013 1/26 aufgehoben

1014 1/26 aufgehoben

1015 1/26 aufgehoben

1.1.1.3 Ergänzungsblätter und Anmeldeformular für die Zulage für Betreuungskosten

1016 2/15 Die Ergänzungsblätter und das Anmeldeformular zur Geltendmachung der Zulage für Betreuungskosten werden der

Dienst leistenden Person vom Rechnungsführer / von der Rechnungsführerin, den Vollzugsstellen, den Ausgleichskassen oder den Arbeitgebern abgegeben.

1017 Die kantonalen Ausgleichskassen sorgen dafür, dass ihre Zweigstellen über Ergänzungsblätter in den drei Amtssprachen zur Abgabe an die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen verfügen.

1018 Den Dienst leistenden Personen, welche Anspruch auf eine Kinderzulage für Pflegekinder erheben, ist ein Ergänzungsblatt 1 abzugeben.

1019 Ein Ergänzungsblatt 2 ist für die Geltendmachung der Betriebszulage als mitarbeitendes Familienglied in einem Landwirtschaftsbetrieb einzureichen.

1020 aufgehoben
2/15

1021 Hat eine Dienst leistende Person für den gleichen Dienst oder für den ersten innert eines Kalenderjahres geleisteten Dienst bereits das Anmeldeformular und ein Ergänzungsblatt 1 ausgefüllt, so ist ein neues Ergänzungsblatt 1 einzureichen, wenn sich deren persönlichen Verhältnisse seither geändert haben.

1022 Ein Ergänzungsblatt 2 ist mit jeder Anmeldung für die dort angegebene Dienstperiode einzureichen, sofern für diese Zeitspanne Anspruch auf die Betriebszulage erhoben wird. Sind während eines Dienstes mehrere Ergänzungsblätter 2 auszustellen, so sind ab dem zweiten Mal nur noch die Abschnitte I, III und IV auszufüllen.

1023 aufgehoben
2/15

1024 Erhebt die Dienst leistende Person als mitarbeitendes Familienglied in einem Landwirtschaftsbetrieb Anspruch auf die Betriebszulage, so hat sie ihre Angaben auf dem Ergänzungsblatt 2 über ihr verwandtschaftliches Verhältnis

zum Betriebsinhaber, die Tage der Anstellung einer Ersatzkraft und die für sie entstandenen Barauslagen vom Betriebsinhaber und der Ersatzkraft bestätigen zu lassen. Die Ausgleichskasse kann auf diesem Formular zusätzlich eine Bestätigung durch die AHV-Gemeindezweigstelle verlangen.

1025 Dienst leistende Personen, welche Anspruch auf die Zulage für Betreuungskosten erheben, haben diese mit dem Formular 318.743 geltend zu machen.

1026 Eine Anmeldung für die Zulage für Betreuungskosten kann mit jeder Anmeldung für die dort angegebene Dienstperiode abgeben werden.

1026.1 12/18 Das Ergänzungsblatt 4 (Formular 318.753) ist von Dienstleistenden auszufüllen, die zwischen zwei Ausbildungsdiensten als erwerbslos gelten und Anspruch auf die EO-Entschädigung erheben. Es wird den Dienstleistenden durch die Rechnungsführer der Armee abgegeben. Benötigt die Dienst leistende Person hingegen ein Ersatzformular (Rz 1006 ff.), so ist die Logistikbasis der Armee zuständig für die Abgabe des Ergänzungsblatt 4.

1.1.2 Aufgaben des Rechnungsführers / Rechnungsführerin

1027 12/18 Die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen bzw. Vollzugsstellen bescheinigen allen Dienstleistenden, denen sie den Sold oder das Taggeld auszahlen, die Zahl der geleisteten Diensttage auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular.

1027.1 12/18 Bei Militärdienstleistenden zwischen zwei Ausbildungsdiensten bescheinigen die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen die besoldeten Diensttage nur dann, wenn die Dienst leistende Person als erwerbslos gilt. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, darf für den entsprechenden Zeitraum kein Anmeldeformular abgegeben bzw. die besoldeten Diensttage dürfen nicht bescheinigt werden.

1028 12/18 Die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen der Armee verwenden das Anmeldungsformular 318.730. Im Feld Code der Dienstleistung ist folgende Codierung zu verwenden:
- 10 bei Ausbildungsdiensten der Truppe (WK).
- 11 bei Rekrutenschule
- 12 bei Gradänderungsdienst
- 13 bei der Rekrutierung
- 14 bei Durchdiener-Kadern
- 15 bei Unterbruch vor UOS
- 16 bei Unterbruch während Gradänderungsdiensten

1029 Die Vollzugsstellen im Zivildienst verwenden das Anmeldeformular 318.731. Im Feld Code der Dienstleistung ist folgende Codierung zu verwenden:
- 40 für normale Dienstleistungen und
- 41 für Dienstleistungen, welche mit dem Rekrutenansatz zu entschädigen sind

1030 1/21 Die Rechnungsführer / Rechnungsführerin des Zivilschutzes verwenden das Anmeldeformular 318.737. Im Feld Code der Dienstleistung ist folgende Codierung zu verwenden:
- 20 für Dienstleistungen Mannschaft;
- 21 für Dienstleistungen, die als Grundausbildung gelten;
- 22 für Kaderausbildung

1031 Kaderbildung von J+S wird durch den Kursorganisator auf dem Anmeldeformular 318.735 bescheinigt. Im Feld Code J+S ist die Codierung 30 anzubringen.

1032 Bei Jungschützenleiterkursen bescheinigen die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen auf dem Anmeldeformular 318.730 alle Kurstage mit Funktionssold. Im Feld Code der Dienstleistung ist die Codierung 50 anzubringen.

1.1.3 Aufgaben der Dienst leistenden Person

1.1.3.1 Weiterleitung der Anmeldung

1033 Die Dienst leistende Person füllt das Anmeldeformular und gegebenenfalls ein Ergänzungsblatt aus und leitet diese ohne Verzug weiter.

1034 Dienst leistende Personen, die vor dem Einrücken ausschliesslich als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer tätig waren, leiten dabei das Anmeldeformular an den Arbeitgeber weiter.

1035 Arbeitslose leiten das Anmeldeformular an ihren letzten Arbeitgeber weiter. Besteht dessen Unternehmen nicht mehr, so senden sie das Anmeldeformular an die kantonale Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons; diese stellt fest, welche Ausgleichskasse für den letzten Arbeitgeber zuständig war und leitet das Anmeldeformular weiter.

1036 Werkstudentinnen und Werkstudenten (s. Rz 5060 ff.) leiten das Anmeldeformular an ihren letzten Arbeitgeber weiter.

1037 War die Dienst leistende Person gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern tätig, so wählt sie durch die Weiterleitung des Anmeldeformulars die Ausgleichskasse, welche die Entschädigung festzusetzen hat (Art. 19 Abs. 2 EOV). Von den anderen Arbeitgebern hat sie Lohnbescheinigungen einzuverlangen.

1038 Das Anmeldeformular von Personen, die gleichzeitig selbstständig- und unselbstständigerwerbend sind, für die gemäss Rz 2010 die Ausgleichskasse, welcher die Beiträge aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bezahlt werden, für die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständig ist, hat der Arbeitgeber mit seiner Lohnbescheinigung versehen nicht seiner eigenen Ausgleichskasse zuzustellen, sondern der Ausgleichskasse, welcher die Dienst leistende Person als selbstständigerwerbende angehört.

1039 Alle aus dem Ausland eingerückten Dienst leistenden Personen, die nicht gemäss Art. 1*a* Abs. 3 AHVG obligatorisch versichert sind, haben das Anmeldeformular an die Schweizerische Ausgleichskasse weiterzuleiten. Auslandschweizer, die gemäss Art. 1*a* Abs. 3 AHVG obligatorisch versichert sind, leiten ihre Anmeldung an den Arbeitgeber weiter.

1040 Dienst leistende Personen, die vor dem Einrücken im Ausland als Arbeitnehmende tätig und nicht gemäss Art. 1*a* Abs. 3 AHVG obligatorisch versichert waren, haben nach den Weisungen der Schweizerischen Ausgleichskasse eine besondere Lohnbescheinigung einzuholen.

1041 Dienst leistende Personen, welche als internationale Beamtinnen oder Beamte tätig sind, haben das Anmeldeformular an die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons (bzw. der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe für das Personal der BIZ, der Ausgleichskasse des Kantons Genf für das Personal der Internationalen Föderation der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften) weiterzuleiten.

1.1.3.2 Weiterleitung der Ergänzungsblätter

1042 Für die Weiterleitung der Ergänzungsblätter gelten die Rz 1033 ff. sinngemäss.

1.1.3.3 Weiterleitung der Anmeldung für die Zulage für Betreuungskosten

1043 Die Anmeldung für eine Zulage für Betreuungskosten ist in jedem Fall direkt der zuständigen Ausgleichskasse zuzustellen. Mit der Anmeldung sind die Belege über entstandene Kosten in der Kinderbetreuung einzureichen.

1044 Die Anmeldung ist auch dann der Ausgleichskasse zuzustellen, wenn der Arbeitgeber gemäss Rz 6005 ff. für die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständig ist.

1.1.4 Aufgaben des Arbeitgebers

1045 Der Arbeitgeber macht im entsprechenden Abschnitt des Anmeldeformulars die für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens notwendigen Angaben zum vordienstlichen und während der Dienstleistung vergüteten Lohns.

1046 Die Angaben über den AHV-beitragspflichtigen Lohn vor dem Einrücken müssen von jedem Arbeitgeber, an den das Anmeldeformular weitergeleitet worden ist, mindestens einmal jährlich gemacht werden, und zwar auch dann, wenn der Arbeitgeber selbst die Entschädigung festsetzt. Wurden die Angaben im laufenden Kalenderjahr bereits erteilt und gibt es keine Änderungen, so kann der Arbeitgeber die entsprechende Position mit einem Kreuz (X) versehen. Nicht vollständig ausgefüllte Anmeldeformulare sind dem Arbeitgeber von der Ausgleichskasse zur Ergänzung zurückzusenden.

1047 Übersteigt das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen im Tag den Höchstbetrag gemäss Art. 16*a* Abs. 1 EOG, so braucht der genaue Lohn nicht angegeben zu werden. Es genügt ein entsprechender Vermerk.

1048 Ist der Arbeitgeber für die Festsetzung der Entschädigung selbst zuständig, so hat er zudem auf dem Anmeldeformular die Angaben über die Berechnung der Entschädigung festzuhalten.

1049 Hat der Arbeitgeber die Entschädigung nicht selber festzusetzen, so leitet er das Anmeldeformular und allenfalls das Ergänzungsblatt an die zuständige Ausgleichskasse weiter.

1.1.5 Aufgaben der Ausgleichskasse

1050 Die Ausgleichskasse prüft, ob das Anmeldeformular, das Ergänzungsblatt oder die Anmeldung für die Zulage für Betreuungskosten korrekt ausgefüllt sind. Gegebenenfalls

sendet sie diese zur Ergänzung zurück oder verlangt weitere Unterlagen.

1050.1 1/26 – Stellt die Ausgleichskasse anhand des Anmeldeformulars fest, dass die dienstleistende Person ihre Ausbildung unmittelbar vor dem Einrücken abgeschlossen hat, sind die notwendigen Abklärungen für die Bemessung der Entschädigung nach dem branchenüblichen Anfangslohn (Rz 5042) von Amtes wegen durch die zuständige Ausgleichskasse zu tätigen.

1050.2 1/20 Die durch die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen der Armee und des Zivilschutzes, der Vollzugsstelle des Zivildienstes oder der Kursorganisatoren von J+S ausgestellten EO-Anmeldeformulare dürfen weder handschriftlich ausgestellt noch in Abschnitt A, Ziffer 2 von Hand angebrachte Korrekturen enthalten. Nicht konform ausgestellte Formulare sind zurückzuweisen. Für das weitere Vorgehen siehe Rz 1006 ff.

1051 Die Schweizerische Ausgleichskasse nimmt durch Vermittlung der Auslandsvertretungen oder der AHV-/IV-Dienste die nötigen Erhebungen über die Entschädigungsberechtigung der im Ausland niedergelassenen Dienst leistenden Personen vor.

2. Zuständigkeit für die Entgegennahme des Anmeldeformulars

2.1 Grundsatz

2001 Für die Festsetzung und Ausrichtung einer mit dem gleichen Anmeldeformular geltend gemachten Entschädigung ist stets nur eine Ausgleichskasse zuständig. Dies gilt auch, wenn die Dienst leistende Person während der Dienstleistung den Arbeitgeber wechselt und dieser nicht der gleichen Ausgleichskasse angeschossen ist.

2002 An Stelle der Ausgleichskasse kann der Arbeitgeber mit der Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung beauftragt werden (Rz 6005 ff. und 6037 ff.).

2.2 Entgegennahme durch die Ausgleichskasse

2.2.1 Beitragspflichtige Personen

2003 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung für beitragspflichtige Personen, die als Erwerbstätige gelten, ist die Ausgleichskasse, welche die Beiträge gemäss AHVG auf dem Einkommen bezogen hat, das für die Bemessung der Entschädigung massgebend ist.

2004 Somit ist für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer die Ausgleichskasse zuständig, welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist, bzw. für die selbstständigerwerbende Person die Ausgleichskasse, der sie die Beiträge zu bezahlen hat.

2005 Für Arbeitslose und Werkstudentinnen oder Werkstudenten (s. Rz 5060 ff.) ist stets nur die Ausgleichskasse zuständig, der der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist.

2005.1 1/22 Hat eine beitragspflichtige Person einen Zwischenverdienst erzielt, ist die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher die Beiträge aus dem Zwischenverdienst abgerechnet wurden. Wurden mehrere Zwischenverdienste erzielt, richtet sich die Zuständigkeit nach Rz 2009ff.

2006 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung für beitragspflichtige Personen, die als Nichterwerbstätige gelten, ist die für den Beitragsbezug zuständige Ausgleichskasse.

2007 Für nichterwerbstätige Studentinnen und Studenten ist daher die kantonale Ausgleichskasse am Sitz der Lehranstalt zuständig.

2008 Waren mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, weil die Dienst leistende Person gleichzeitig verschiedene Erwerbstätigkeiten ausübte, so ist zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständig:

2009 – die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, an den die Dienst leistende Person das Anmeldeformular weitergeleitet hat, wenn sie gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern tätig ist (s. Rz 1037);

2010 1/20 – in der Regel die Ausgleichkasse, welcher die Dienst leistende Person die Beiträge als selbstständigerwerbende zu bezahlen hat. Das gilt auch, wenn sie im Nebenberuf selbständigerwerbend und im Hauptberuf Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist (s. Rz 1038).

2011 1/20 aufgehoben

2012 Wird von der Dienst leistenden Person während oder unmittelbar nach Abschluss einer Eingliederungsmassnahme der IV Dienst geleistet und bestand während der Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld der IV, so macht sie den Entschädigungsanspruch bei der Ausgleichskasse geltend, die das IV-Taggeld ausgerichtet hat.

2.2.2 Nicht beitragspflichtige Personen

2013 Zuständig für nicht beitragspflichtige Personen zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung ist – unter Vorbehalt von Rz 2014 – die kantonale Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons.

2.2.3 Auslandschweizer

2014 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung für Personen, die aus dem Ausland in den Dienst einrücken und nicht gemäss AHVG obligatorisch versichert sind, ist die Schweizerische Ausgleichskasse.

2.2.4 Abklärung der Zuständigkeit in Spezial- und Zweifelsfällen

2015 Muss ein Ersatzformular ausgestellt werden und fallen für die Zuständigkeit mehr als eine Ausgleichskasse in Betracht, z.B. weil die Dienst leistende Person mehrere Arbeitgebende hat oder weil sie gleichzeitig unselbstständig und selbstständigerwerbend ist, so haben die betroffenen Ausgleichskassen zur Vermeidung von Doppelzahlungen miteinander Kontakt aufzunehmen.

2016 Über Streitigkeiten betreffend die Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung entscheidet in Zweifelsfällen das BSV.

2.3 Entgegennahme durch den Arbeitgeber

2017 Die Ausgleichskasse kann dem Arbeitgeber, welcher Gewähr für die richtige Festsetzung und Ausrichtung der Grundentschädigung und der Kinderzulagen bietet, diese Aufgaben übertragen.

2018 Der Arbeitgeber kann nicht mit der Festsetzung der Entschädigung für Dienst leistende Personen betraut werden, wenn diese

2019 – vor dem Einrücken bei mehreren Arbeitgebern tätig waren;

2020 – in einem mehrstufigen Arbeitsverhältnis standen;

2021 – gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende waren;

2022 Macht der Arbeitgeber oder die Dienst leistende Person besondere Gründe gegen die Festsetzung der Entschädigung durch den Arbeitgeber geltend, so ist die Ausgleichskasse für die Festsetzung und Ausrichtung zuständig.

3. Anspruch

1/16

3.1 Grundsatz

3001 1/24 Der Entschädigungsanspruch kann frühestens ab dem Tag entstehen, an dem eine Dienst leistende Person das 18. Altersjahr vollendet hat. Davon ausgenommen sind Teilnehmende an eidgenössischen und kantonalen Kaderbildungskursen von J+S. Sie müssen im Kursjahr das 17. Altersjahr vollendet haben.

3001.1 1/24 Der Anspruch auf die Entschädigung erlischt am letzten Tag des Monats, der dem Anspruch auf die Altersrente nach dem AHVG vorangeht (Rentenvorbezug nach Art. 40 AHVG oder Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 AHVG).

3001.2 2/15 Verstirbt die Dienst leistende Person während des Dienstes, so erlischt der Entschädigungsanspruch. Für den Todestag ist die Entschädigung noch geschuldet.

3001.3 2/15 Anspruch auf Entschädigung haben alle

3002 01/20 – Dienst leistenden Personen der schweizerischen Armee (mit Einschluss der Angehörigen des Rotkreuzdienstes) für jeden geleisteten besoldeten Diensttag;

3002.1 12/18 – Abweichend davon haben Dienstleistende zwischen zwei Ausbildungsdiensten – trotz Besoldung – nur dann Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie als erwerbslos gelten (vgl. Rz 3007.1 ff.).

3002.2 01/20 – Teilnehmende an der Rekrutierung für jeden besoldeten und im PISA eingetragenen Rekrutierungstag;

3003 – Zivildienst leistenden Personen für jeden anrechenbaren Diensttag gemäss dem Zivildienstgesetz;

3004 01/20 – Schutzdienst leistenden Personen des schweizerischen Zivilschutzes für jeden besoldeten und im PISA eingetragenen Diensttag (PISA-Eintrag ist nur für Dienstleistungen ab dem 1. Januar 2018 vorhanden);

3005 2/15 – Teilnehmende (ausgenommen Kursleitung) an eidgenössischen und kantonalen Kaderbildungskurse von J + S im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung sowie in der Schweiz wohnhafte und von einem kantonalen Amt für J + S aufgebotenen Teilnehmer an solchen Kursen im Fürstentum Liechtenstein für jeden ganzen Kurstag;

3006 – Teilnehmende (ausgenommen Kursleitung) an Jungschützenleiterkursen für jeden belegten Kurstag, für den der Funktionssold ausgerichtet wird.

3007 Der Entschädigungsanspruch besteht, gleichgültig, ob die Dienst leistende Person vordienstlich erwerbstätig oder nichterwerbstätig war und ob sie in der Schweiz oder im Ausland wohnte.

3007.1 1/27 Von diesem Grundsatz ausgenommen sind Armeeangehörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten oder separaten Teilen einer Rekrutenschule. In diesen Fällen besteht nur dann Anspruch auf eine EO-Entschädigung, wenn die Person in dieser Zeit erwerbslos war. Als erwerbslos gilt, wer während des Unterbruchs keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und/oder nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis gestanden ist. Personen, die bereits vor dem Einrücken nichterwerbstätig waren, gelten nicht als erwerbslos. Ebenso Personen, welche bei der AHV als Selbständigerwerbende erfasst sind.

3007.2 1/20 Anspruch auf die Entschädigung zwischen zwei Ausbildungsdiensten haben somit Armeeangehörige, wenn sie vor dem Einrücken die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und c EOV erfüllen aber während dem Militärdienst über kein Arbeitsverhältnis verfügen. Es sind dies insbesondere

- Armeeangehörige, deren Arbeitsverhältnis oder Lehre vor dem Einrücken oder während des Dienstes endete;
- Arbeitslose Armeeangehörige, sofern sie bis zum Einrücken ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen haben.
- Armeeangehörige, die in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken während mindestens 4 Wochen, 20 Arbeitstagen oder 160 Stunden erwerbstätig waren und während des Unterbruchs über kein Arbeitsverhältnis verfügen. Dabei ist nicht vom Moment des Unterbruchs zurückzurechnen, sondern vom effektiven Datum des Dienstbeginns.
 Beispiel: Ein Armeeangehöriger rückt am 25.06. in die Rekrutenschule ein und absolviert danach die Unteroffiziersschule, welche er am 25.11. beendet. Danach folgt ein 6-wöchiger Unterbruch. Sofern er in den letzten 12 Monaten vor dem 25.06. die Mindesterwerbsdauer erfüllt (vgl. Rz 5001ff WEO) und während dem Unterbruch über kein Anstellungsverhältnis verfügt, hat er Anspruch auf Erwerbsersatz.

3007.3 1/20 Wer während der gesamten Dienstperiode über ein Arbeitsverhältnis (gültiger Arbeitsvertrag) verfügt, hat keinen Anspruch auf die Entschädigung zwischen zwei Ausbildungsdiensten. Das gilt auch für Arbeitsverhältnisse bei Temporärarbeit oder bei Arbeit auf Abruf.

3007.4 1/23 Personen, die während dem Unterbruch zwar eine Gelegenheitsarbeit als Arbeitnehmer ausüben, aber daraus lediglich ein geringfügiges Einkommen erzielen, haben Anspruch, sofern das wöchentliche Einkommen durchschnittlich Fr. 345.00 nicht übersteigt (z.B. Serviceaushilfe während eines Festanlasses).

3007.5 12/18 Für Tage, an denen die Person gearbeitet hat, wird keine Entschädigung ausgerichtet.

3008 2/15 Der Anspruch besteht für jeden Diensttag, für den in der Armee und Zivilschutz der Sold und bei Jungschützenleiterkursen der Funktionssold ausgerichtet wird. Im Zivildienst besteht der Anspruch für jeden anrechenbaren Diensttag gemäss Zivildienstgesetz und bei eidgenössischen und kantonalen Kaderbildung von J+S für jeden ganzen Kurstag.

3009 1/26 aufgehoben

3009.1 1/26 aufgehoben

3010 1/26 aufgehoben

3011 1/26 aufgehoben

3.2 Geltendmachung des Anspruchs

3.2.1 Grundsatz

3012 Der Anspruch auf die Grundentschädigung und die Kinderzulagen kann entweder durch die Dienst leistende Person selbst, deren Angehörige oder den Arbeitgeber geltend gemacht werden.

3013 Die Zulage für Betreuungskosten kann durch die Dienst leistende Person oder deren Angehörige, nicht aber durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden.

3.2.2 Durch die Angehörigen

3014 Als Angehörige der Dienst leistenden Person gelten deren Ehegatte und ihre Kinder.

3015 Sie können in ihrem eigenen Namen den Anspruch nur geltend machen, falls der Dienstleistende ihnen gegenüber seinen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt.

3016 Angehörige, die den Anspruch geltend machen wollen, haben von der zuständigen Ausgleichskasse ein Ersatzformular einzuholen, wenn sie nicht im Besitz der Anmeldung sind. Kann der Nachweis über die geleisteten Diensttage nicht beigebracht werden, ist der Fall dem BSV zu unterbreiten.

3.2.3 Durch Familienglieder, die im Landwirtschaftsbetrieb mitarbeiten

3017 Macht ein in einem Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitendes Familienglied, das Anspruch auf die Betriebszulage hat, diesen nicht geltend, ist die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber zur Geltendmachung berechtigt, wenn eine Ersatzkraft eingestellt und entlöhnt wurde. In diesem Fall hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ein Ergänzungsblatt 2 auszufüllen.

3.2.4 Durch den Arbeitgeber

3018 Arbeitgeber der Dienst leistenden Person können den Anspruch nur geltend machen, falls sie der Dienst leistenden Person für die Zeit des Dienstes ein Gehalt oder einen Lohn ausbezahlen. Dieser muss mindestens dem Betrag der der Dienst leistenden Person zustehenden Entschädigung entsprechen.

3019 Arbeitgeber, die den Anspruch geltend machen wollen, haben von ihrer Ausgleichskasse ein Ersatzformular einzuholen, sofern sie nicht im Besitze des Anmeldeformulars sind. Kann der Nachweis über die geleisteten Diensttage nicht beigebracht werden, so ist der Fall dem BSV zu unterbreiten.

3020 Arbeitgeber haben das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular und gegebenenfalls das Ergänzungsblatt 1 der Ausgleichskasse abzuliefern, und zwar auch dann, wenn sie sonst üblicherweise die Entschädigungen selbst festsetzen.

3.3 Verjährung des Anspruchs

3021 Der Anspruch verjährt mit Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten Tag des Dienstes, für den er geltend gemacht wird.

3021.1 1/24 Bei einer längeren, zusammenhängenden Dienstperiode wie beispielsweise Rekrutenschule, Gradänderungsdienst, Dienst als Durchdiener etc. ist der letzte Diensttag massgebend.

4. Entschädigungsarten und Höhe der Entschädigung

4.1 Grundentschädigung

4.1.1 Grundsatz

4001 Sämtliche Dienst leistende Personen haben Anspruch auf die Grundentschädigung. Diese ist weder vom Zivilstand noch von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhängig.

4.1.2 Höhe der Grundentschädigung

4.1.2.1 Höhe der Entschädigung beim Grundausbildungsdienst

Definition der Grundausbildung

4002 In der Grundausbildung erwerben die Angehörigen der Armee, Zivilschutzleistende und Zivildienstleistende ihr Grundwissen und die grundsätzlichen Fähigkeiten ihrer Funktion. Als Grundausbildung gelten grundsätzlich die Rekrutenschule, die Grundausbildung im Zivilschutz sowie

die Anzahl anrechenbarer Diensttage im Zivildienst, welche der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen.

Rekrutierungstage

4003 2/15 Die Rekrutierung für Angehörige der Armee, Zivilschutz und Zivildienst dauert in der Regel bis zu drei Tage (Ausnahmefälle 5 Tage). Auf der EO-Anmeldung wird die Rekrutierung gesondert ausgewiesen (Code 13). Die Rekrutierungstage sind besoldet und werden an die Ausbildungsdienstleistungspflicht einer Person angerechnet. Für die Rekrutierungstage besteht ein Anspruch auf Entschädigung gemäss Rz 4006–4008. Dies gilt jedoch nicht für den Orientierungstag. Dieser ist nicht besoldet und gibt daher auch keinen Anspruch auf eine EO-Entschädigung.

Rekruten

4004 12/18 Als Rekruten gelten grundsätzlich Angehörige der Armee, die eine Rekrutenschule absolvieren und zwar während der AGA, EGA, FGA und VBA. In Bezug auf die Entschädigung gelten sie auch als Rekruten, wenn sie während der Rekrutenschule den Sold als Soldat oder Gefreiter erhalten.
aufgehoben

4005 12/18 aufgehoben

4006 2/15 Für Rekruten beträgt die tägliche Grundentschädigung grundsätzlich 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG. Dies gilt auch dann, wenn ein Rekrut unmittelbar vor dem Einrücken ein Taggeld der IV oder UV bezogen hat, das höher war. Art. 9 EOV findet somit bei Rekruten keine Anwendung.

4006.1 12/18 Die Bestimmungen von Rz 4006 gelten auch für Armeeangehörige, die einen Unterbruch zwischen absolvierter Rekrutenschule und Beginn der Unteroffiziersschule haben (Code der Dienstleistung 15) und die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug der EO-Entschädigung erfüllen (Art. 10a EOG).

4007 Sind hingegen die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Kinderzulagen erfüllt, so wird die Grundentschädigung für vor dem Einrücken erwerbstätige Rekruten nach Rz 4016 festgesetzt.

4008 Für nichterwerbstätige Rekruten, die Anspruch auf Kinderzulagen haben, wird die Grundentschädigung nach Rz 4017 festgesetzt.

Durchdiener (inkl. Durchdiener-Kader)

4009 12/18 Durchdiener sind während der Dauer der Grundausbildung (AGA / EGA / FGA / VBA) den Rekruten gleichgestellt. Der Entschädigungsanspruch von Durchdiener-Kader richtet sich nach Rz 4006–4008.

Zivilschutzleistende (Schutzdienstleistende)

4010 2/15 Schutzdienst leistende Personen erhalten während der Dauer ihrer Grundausbildung (10-19 Tage) im Zivilschutz die gleiche Entschädigung wie Rekruten (vgl. Rz 4006–4008).

4011 Dies gilt auch für Angehörige der Armee, die zum Schutzdienst umgeteilt werden und die Rekrutenschule während weniger als 40 Tagen besucht haben.

Zivildienstleistende

4012 Zivildienstleistende, die keine Rekrutenschule absolviert haben, werden während der Anzahl anrechenbarer Diensttage, welche der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen, den Rekruten gleichgestellt (vgl. Rz 4006–4008).

4013 Sofern Zivildienstleistende keiner Truppengattung zugeteilt wurden, entsprechen die ersten 124 anrechenbaren Diensttage im Zivildienst der Dauer einer Rekrutenschule.

4014 Wurde dagegen eine Person vor ihrer Zulassung zum Zivildienst einer Truppengattung zugeteilt, so ist die Dauer der Rekrutenschule der jeweiligen Waffengattung massgebend.

4.1.2.2 Höhe der Entschädigung beim Normaldienst (andere Dienste)

Definition des Normaldienstes (andere Dienste)

4015 12/18 Als Normaldienst gelten grundsätzlich sämtliche Fortbildungsdienste der Truppe (FDT), Ausbildungsdienste der Formationen (ADF), besoldete Diensttage bei einem Unterbruch während des Beförderungsdienstes, Schutzdienste nach der Grundausbildung im Zivilschutz sowie Zivildienstleistungen nach einer der Rekrutenschule entsprechender Dienstdauer. Als Normaldienst gelten auch Kaderbildungen von J+S und Jungschützenleiterkurse.

Personen im Fortbildungsdienst der Truppe bzw. Ausbildungsdienst der Formation (WK)

4016 Für Personen ohne Kinder, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG.

4017 Für Personen ohne Kinder, die vor dem Einrücken nichterwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG.
Für Personen mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtentschädigung beträgt dann mit einem Kind 40 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern 50 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG.

Durchdiener (inkl. Durchdiener-Kader)

4018 12/18 Wird nach der AGA, EGA, FGA oder VBA kein Gradänderungsdienst geleistet, so gelten für die restlichen Diensttage die Entschädigungsansätze gemäss Rz 4016–4017.

4019 12/18 Für Durchdiener-Kader ohne Kinder, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung nach absolvierter AGA, EGA, FGA und VBA für die restlichen Diensttage 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 37 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG.
Für Durchdiener-Kader mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtentschädigung beträgt dann mit einem Kind mindestens 55 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern mindestens 62 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG.

4020 2/15 Für Durchdiener-Kader ohne Kinder, die vor dem Einrücken nichterwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung nach absolvierter AGA (allenfalls FGA bzw. VBA) und Kaderschule für die restlichen Diensttage 37 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG.
Für Durchdiener-Kader mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtentschädigung beträgt dann mit einem Kind 55 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern 62 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG.

Zivilschutzleistende (Schutzdienstleistende)

4021 Nach der Grundausbildung (vgl. Rz 4010f) haben schutzdienstleistende Personen Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Rz 4016–4017.

Zivildienstleistende

4022 Nach der einer Rekrutenschule entsprechenden Dienstdauer (vlg. Rz 4012–4014) haben Zivildienstleistende Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Rz 4016–4017.

Kaderbildung J + S

4023 2/15 Personen, die eine Kaderbildung von J+S absolvieren, haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Rz 4016–4017.

Jungschützenleiterkurse

4024 Personen, die einen Jungschützenkurs absolvieren, haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Rz 4016–4017.

4.1.2.3 Höhe der Entschädigung beim Gradänderungsdienst / Beförderungsdienst

Definition des Gradänderungsdienstes

4025 Als Gradänderungsdienst gelten alle Dienstleistungen in Schulen und Kursen sowie Spezialdienste, die ausschliesslich der Weiterbildung für einen höheren Grad oder eine höhere Funktion dienen. Der Gradänderungsdienst muss aber für sich allein oder mit anderen Diensten im Rahmen eines zusammengehörenden Ausbildungsganges insgesamt mindestens 18 Tage dauern. Davon ausgenommen sind lediglich Gradänderungsdienste, bei welchen die Dienst leistende Person die notwendige Anzahl Diensttage wegen vorzeitiger Entlassung (Krankheit oder Unfall) nicht erreicht.

4025.1 12/18 Eine Abweichung besteht für Personen, die während des Beförderungsdienstes einen Unterbruch haben, weil die Dienstleistungen zur Erlangung eines höheren Grades nicht nahtlos ineinander übergehen. Die Zeit während des Unterbruchs gilt nicht als Beförderungsdienst. Die Höhe des Entschädigungsanspruchs beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens (Art. 10a EOG). Es besteht keinen Anspruch auf die Mindestentschädigung nach Art. 16 Abs. 1 EOG.

4026 Nicht jede Person, die in einen als Gradänderungsdienst bezeichneten Kurs aufgeboten wird, leistet indessen tat-

sächlich Gradänderungsdienst. Vielmehr sind es nur diejenigen Personen, welche diesen Dienst ausschliesslich zur Weiterbildung für einen höheren Grad oder eine höhere Funktion leisten.

4027 Ist die Ausgleichskasse im Zweifel, ob die Dienstleistung als Gradänderungsdienst gilt, so kann sie sich bei der Logistikbasis der Armee in Bern erkundigen.

Kadergrundausbildungsdienst im Allgemeinen

4028 Für Personen ohne Kinder, die eine Kaderschule absolvieren und vor dem Einrücken erwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 45 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG.
Für Personen mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtentschädigung beträgt dann mit einem Kind mindestens 65 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern mindestens 70 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG.

4029 Für Personen ohne Kinder, die eine Kaderschule absolvieren und vor dem Einrücken nichterwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung 45 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG.
Für Personen mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtentschädigung beträgt dann mit einem Kind 65 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern 70 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG.

Kadergrundausbildungsdienst bei Durchdiener-Kader

4030 Für Durchdiener-Kader ohne Kinder, die eine Kaderschule absolvieren und vor dem Einrücken erwerbstätige waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung 80 Prozent des

durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 37 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG.
Für Durchdiener-Kader mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtentschädigung beträgt dann mit einem Kind mindestens 55 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern mindestens 62 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG.

4031 Für Durchdiener-Kader ohne Kinder, die eine Kaderschule absolvieren und vor dem Einrücken nichterwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung 37 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG:
Für Durchdiener-Kader mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtentschädigung beträgt dann mit einem Kind 55 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern 62 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG.

4032 2/15 Durchdiener-Kader (Code der Dienstleistung 14), die vom Durchdiener-Modell ins normale Dienstleistungs-Modell (Code der Dienstleistung 12) wechseln, haben keinen Anspruch auf eine Differenzzahlung zu der Entschädigung, die ihnen zugestanden wäre, wenn sie den Dienst nicht am Stück geleistet hätten.

4.2 Zulagen

4.2.1 Kinderzulagen

4.2.1.1 Begriff der Kinder

4033 Als Kinder, für die Kinderzulagen beansprucht werden können, gelten:

4034 – Kinder, die in einem Kindesverhältnis zur Dienst leistenden Person stehen (Art. 252 ZGB).

Dies sind die Kinder, die im Familienregister als Kinder der Dienst leistenden Person eingetragen sind. Der Anspruch auf Kinderzulage besteht unabhängig davon, ob die Dienst leistende Person für den Unterhalt der Kinder aufkommt oder nicht. Vorbehalten bleibt Rz 4036.

4035 1/24 – Pflegekinder der Dienst leistenden Person, die diese unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat.
Als Pflegekinder gelten Kinder, welche die Voraussetzung von Art. 49 Abs. 1 AHVV erfüllen (s. Rz 3057 ff. RWL). Der Anspruch auf Kinderzulagen für Pflegekinder erlischt, wenn das Pflegekind zu den Eltern zurückkehrt oder von diesen unterhalten wird (Art. 49 Abs. 3 AHVV).

4.2.1.2 Anspruchsberechtigte Personen

4036 Anspruch auf eine Kinderzulage haben grundsätzlich die Dienst leistenden Eltern. Besteht jedoch für das Kind ein Pflegeverhältnis im Sinne von Rz 4035, so haben lediglich die Pflegeeltern Anspruch auf Kinderzulage.

4037 Leisten beide Elternteile gleichzeitig Dienst, so haben beide Anspruch auf die Kinderzulage.

4.2.1.3 Entstehung des Anspruchs

4038 Der Anspruch auf Kinderzulage entsteht

4039 – für Kinder, die zur Dienst leistenden Person in einem Kindesverhältnis stehen, mit der Begründung des Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 ZGB (Geburt, Anerkennung, richterliche Feststellung, Adoption);

4040 – für Pflegekinder am Tage der Begründung des Pflegeverhältnisses

4.2.1.4 Erlöschen des Anspruchs

4041 Der Anspruch auf Kinderzulage erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Für den 18. Geburtstag wird die Kinderzulage noch ausgerichtet.

4042 Ist das Kind noch in Ausbildung, so erlischt der Anspruch mit dem Tag, nach welchem die Ausbildung abgeschlossen bzw. abgebrochen wird, spätestens aber mit dem Tag, an welchem das Kind das 25. Altersjahr vollendet. Für den 25. Geburtstag wird die Kinderzulage noch ausgerichtet.

4043 1/24 Hinsichtlich des Begriffs der Ausbildung gelten die Rz 3118 ff. der RWL.

4.2.1.5 Höhe der Kinderzulage

4044 Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 8 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16a Abs. 1 EOG im Tag. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Kürzungsvorschriften (s. Rz 4087).

4.2.2 Zulage für Betreuungskosten

4.2.2.1 Grundsatz

4045 Die Zulage für Betreuungskosten wird nur gewährt, wenn die Dienstleistung mindestens 2 zusammenhängende Tage umfasst und die Dienst leistende Person den Nachweis erbringt, dass ihr wegen der Dienstleistung zusätzliche Kosten für die Kinderbetreuung entstanden sind.

4045.1 12/18 Keinen Anspruch auf die Zulage für Betreuungskosten haben Armeeangehörige für die Zeit während des Unterbruchs zwischen zwei Ausbildungsdiensten (Code der Dienstleistung 15 und 16).

4046 Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten haben Dienst leistende Personen, die mit Kindern unter 16 Jahren, für welche sie eine Kinderzulage beanspruchen können, im gemeinsamen Haushalt leben.

4.2.2.2 Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern

4047 Als zusätzliche Kosten für die Kinderbetreuung gelten sämtliche Auslagen, wofür die Dienst leistende Person aufkommen muss, weil sie während des Dienstes die Kinderbetreuung nicht selbst wahrnehmen kann. Es muss sich um Auslagen handeln, die entstehen, weil regelmässige Aufgaben nicht wahrgenommen werden können. Vereinzelte Auslagen, die entstehen, weil während der Dienstleistung unregelmässige Aufgaben nicht wahrgenommen werden können (z.B. Auslagen für Arztbesuch), werden nicht vergütet.

4048 Nicht als zusätzliche Kosten gelten somit Einkommensverluste, die Dritten entstehen, die die Kinder während des Dienstes betreuen. Dies trifft insbesondere auf Einkommenseinbussen zu, die beim anderen Elternteil während des Dienstes entstehen. Ebenso werden vereinzelte Auslagen für unregelmässige Aufgaben, die anstelle der Dienst leistenden Person durch Dritte wahrgenommen werden, nicht vergütet.

4.2.2.3 Zusätzliche Kosten im Einzelnen

4049 Als zusätzliche Kosten gelten insbesondere

4050 – Auslagen für auswärtige Mahlzeiten des oder der Kinder, wenn diese nicht schon vor der Dienstleistung regelmässig auswärts verpflegt wurden (z.B. Besuch von Tagesschulen etc.). Für in Rechnung gestellte Mahlzeiten, die bei Drittpersonen eingenommen wurden, können höchstens die Ansätze gemäss Art. 11 AHVV pro Kind vergütet werden;

4051 – Reise- und Unterbringungskosten für Kinder, die von Dritten betreut werden (ausgenommen sind Kosten für Schullager, Sportlager, Ferienlager, Sprachaufenthalte etc.);

4052 – Löhne für Familien- oder Haushalthilfen;

4053 – Entgelte für Kinderkrippen, Tagesschulen oder Schulhorte, sofern diese nicht schon vor der Dienstleistung ohnehin regelmässig besucht wurden;

4054 2/15 – Reisekosten von Dritten, die die Kinder im Haushalt der Dienst leistenden Person betreuen. Als Reisekosten gelten Fahrspesen mit dem privaten Motorfahrzeug, Flugkosten und Auslagen für den Gebrauch öffentlicher Verkehrsmittel. Hinsichtlich der Entschädigungsansätze für die Verwendung von privaten Motorfahrzeugen finden die Bestimmungen der direkten Bundessteuer sinngemäss Anwendung.

4055 Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. In Zweifelsfällen sind die Akten dem BSV zu unterbreiten.

4.2.2.4 Nachweis der zusätzlichen Kosten

4056 Die Dienst leistende Person hat den vollen Nachweis über die entstandenen Kosten zu liefern. Die Belege sind zusammen mit dem Anmeldeformular einzureichen.

4057 Richtete die Dienst leistende Person der betreuenden Drittperson ein Gehalt oder Entgelt aus und fehlt ein entsprechender Beleg, so hat die Drittperson auf dem Anmeldeformular die Zahlung zu bestätigen.

4058 Für nicht ausgewiesene Kosten besteht kein Anspruch auf die Zulage für Betreuungskosten.

4.2.2.5 Sonderfälle

4059 Vollendet das jüngste Kind während des Dienstes des anspruchsberechtigten Elternteils das 16. Altersjahr, so erlischt der Anspruch auf die Zulage für Betreuungskosten am Tag nach seinem 16. Geburtstag.

4060 Wenn beide Elternteile gleichzeitig Anspruch auf die Zulage für Betreuungskosten erheben, ist der Fall dem BSV zu unterbreiten.

4.2.2.6 Höhe der Zulage für Betreuungskosten

4061 Vergütet werden grundsätzlich die tatsächlichen Kosten. Die Zulage für Betreuungskosten entspricht aber höchstens 27 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG für die entsprechende Anzahl der geleisteten Diensttage.

4062 Die Vergütung wird pauschal auf die ganze Dienstperiode gerechnet, unabhängig davon, wie sich die Auslagen über die Diensttage im Einzelnen verteilen.

4063 Dies trifft insbesondere auch für längere Dienstperioden wie Rekrutenschulen, Gradänderungsdienst, Zivildienst und Durchdiener-Schulen zu. Wird die Zulage bei längeren Dienstleistungen periodisch geltend gemacht, so kann pro abgerechneten Diensttag höchstens die Maximalentschädigung ausgerichtet werden. Nach Beendigung des Dienstes ist eine Abrechnung über die gesamte Dienstdauer vorzunehmen (s. Beispiel im Anhang I).

4064 Betreuungskosten, die für die ganze Dienstdauer weniger als 20 Franken betragen, werden nicht vergütet.

4065 Die Zulage für Betreuungskosten wird auch dann voll ausgerichtet, wenn sie zusammen mit der Grundentschädigung und den Kinderzulagen den Höchstbetrag der Gesamtentschädigung gemäss Art. 16*a* Abs. 1 EOG übersteigt.

4.2.3 Betriebszulagen

4.2.3.1 Selbstständigerwerbende

4.2.3.1.1 Anspruch

4066 Anspruch auf Betriebszulagen haben die Dienst leistenden Personen, die

4067 – als Eigentümerin / Eigentümer, Pächterin/Pächter oder Nutzniesserin / Nutzniesser einen Betrieb führen oder

4068 – als Teilhaberin / Teilhaber einer Kollektivgemeinschaft, als unbeschränkt haftende Teilhaberin / Teilhaber einer Kommanditgesellschaft oder als Teilhaberin / Teilhaber einer andern auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit an der Führung eines Betriebes aktiv beteiligt sind.

4069 Der Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Dienst leistende Person aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nicht ein höheres Einkommen erzielt.

4070 Rekruten haben unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Betriebszulagen, wie die übrigen Dienstleistenden.

4.2.3.1.2 Begriff des Betriebes

4071 Ein Betrieb liegt vor, wenn die selbstständigerwerbende Person über Räumlichkeiten, Grundstücke, besondere Einrichtungen, Bastelmaschinen oder ein bedeutendes Warenlager verfügt, oder wenn sie eine oder mehrere Personen dauernd beschäftigt.

4072 Die Räumlichkeiten, Grundstücke, besonderen Einrichtungen, Maschinen oder das bedeutende Warenlager müssen zur Ausübung des Berufes notwendig sein und ausschliesslich oder vorwiegend hierfür verwendet werden. Wird der Beruf in Räumlichkeiten oder mittels besonderer Einrichtungen oder Maschinen ausgeübt, die die Dienst

leistende Person zu andern Zwecken ohnehin benötigen würde (z.B. Wohnräume, Bastelräume oder Bastelmaschinen), oder beschäftigt die Dienst leistende Person zur Ausübung ihres Berufes Arbeitskräfte, die sie zu privaten Zwecken ohnehin beschäftigen würde (z.B. Hausdienstpersonal), so darf keine Betriebszulage ausgerichtet werden.

4.2.3.1.3 Stellung der Dienst leistenden Person im Betrieb

4073 Anspruch auf Betriebszulage haben vorbehältlich Rz 4076–4085 nur Dienst leistende Personen, die gemäss AHVG von ihrem Einkommen aus dem Betrieb Beiträge als Selbstständigerwerbende entrichten müssen. Wer für sein Einkommen aus dem Betrieb Beiträge als mitarbeitendes Familienglied, als mitarbeitender Kommanditär oder in einer andern gemäss AHVG als unselbstständig geltenden Stellung bezahlt, hat daher keinen Anspruch auf Betriebszulage.

4074 Dienst leistende Personen, die ein Erwerbseinkommen sowohl aus selbstständiger wie auch aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen, haben nur dann Anspruch auf die Betriebszulage, wenn ihr auf den Tag umgerechnetes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit gleich gross oder grösser ist als dasjenige aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Dabei ist es unerheblich, ob die Dienst leistende Person bei der AHV versichert ist oder nicht.

4075 Dienst leistende Personen, die nicht gemäss AHVG versichert sind und deshalb keine Beiträge an die AHV entrichten (z.B. Auslandschweizer), haben Anspruch auf die Betriebszulagen, wenn sie Beiträge als Selbstständigerwerbende entrichten müssten, falls sie gemäss AHVG versichert wären.

4.2.3.2 Mitarbeitende Familienglieder in einem Landwirtschaftsbetrieb

4.2.3.2.1 Anspruch

4076 Anspruch auf Betriebszulagen haben Dienst leistende Personen, die als mitarbeitende Familienglieder in einem Landwirtschaftsbetrieb tätig sind, wenn ihr Ausfall im Betrieb wegen längerer Dienstleistungen zur Einstellung einer Ersatzkraft führt.

4076.1 12/18 Keinen Anspruch auf die Betriebszulage haben Armeeangehörige für die Zeit während des Unterbruchs zwischen zwei Ausbildungsdiensten (Code der Dienstleistung 15 und 16).

4.2.3.2.2 Begriff des mitarbeitenden Familiengliedes in einem Landwirtschaftsbetrieb

4077 Als mitarbeitendes Familienglied in einem Landwirtschaftsbetrieb gelten die in Art. 1*a* Abs. 2 Bst. a und b FLG aufgeführten Personen, sofern sie vor dem Dienstantritt hauptberuflich im Landwirtschaftsbetrieb tätig waren, nämlich

4078 – die Verwandten der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie sowie die Ehegattin bzw. der Ehegatte,

4079 – die Schwiegertöchter oder Schwiegersöhne der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

4080 Bejaht die Dienst leistende Person im Ergänzungsblatt 2 die Frage nach weiteren Arbeitgebern, so prüft die Ausgleichskasse die Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Landwirtschaft in Bezug auf die zeitliche und einkommensmässig überwiegende Tätigkeit (ZAK 1990 S. 107) anhand der Erläuterungen des BSV zu den Familienzulagen in der Landwirtschaft (Rz 44 ff.).

4.2.3.2.3 Begriff der längeren Dienstleistungen

4081 Als längere Dienstleistungen gelten Dienste, die ununterbrochen mindestens 12 Tage dauern. Ein Anspruch auf Betriebszulage besteht nur, wenn mindestens 12 Diensttage tatsächlich belegt worden sind (s. Beispiel im Anhang I).

4.2.3.2.4 Begriff der Ersatzkraft

4082 Als Ersatzkraft gilt jede Person, die für ein wegen längerer Dienstleistung abwesendes mitarbeitendes Familienglied in einem Landwirtschaftsbetrieb eingestellt wird oder noch im Betrieb bleibt. Im zweiten Fall kann es sich z.B. um einen soeben der Schule entlassenen Sohn handeln, der wegen der Dienstleistung seines Bruders die berufliche Ausbildung aufschiebt und vorderhand im väterlichen Landwirtschaftsbetrieb arbeitet.

4083 Als Ersatzkraft kann auch der Besitzer und gleichzeitige Leiter des Landwirtschaftsbetriebes gelten, wenn er normalerweise ganztags einer Erwerbstätigkeit ausserhalb des Betriebes nachgeht und die landwirtschaftlichen Arbeiten durch eine Drittperson (z.B. Sohn) verrichten lässt, diese dann aber während ihrer Dienstleistung zuhause vertritt.

4084 Die Betriebszulage gelangt nur zur Ausrichtung, wenn die Ersatzkraft während eines Dienstes an mindestens 10 Tagen im Betrieb tätig ist und der Barlohn pro Anstellungstag im Durchschnitt mindestens die Höhe der Betriebszulage erreicht. Bei dem als Ersatzkraft einspringenden Besitzer und Betriebsleiter, der normalerweise ganztags auswärts arbeitet, muss der Lohnausfall am ordentlichen Arbeitsplatz, geteilt durch die Anzahl Arbeitstage zuhause, nachgewiesenermassen mindestens den Betrag der Betriebszulage pro Tag erreichen. Die Betriebszulage pro Tag wird nur für die Tage gewährt, an denen eine Ersatzkraft im Betrieb eingesetzt ist.

4085 Die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Rz 4084 gelten auch als erfüllt, wenn verschiedene Ersatzkräfte nacheinander eingestellt werden und sie insgesamt die erforderliche Mindestdauer erreichen oder zwei Ersatzkräfte gleichzeitig beschäftigt werden und sie zusammen den verlangten Mindestbarlohn beziehen. Auch wenn mehrere Ersatzkräfte eingestellt sind, wird nur eine Betriebszulage pro Tag ausgerichtet.

4.2.3.3 Höhe der Betriebszulage

4086 Die Betriebszulage beträgt 27 Prozent des Höchstbetrages der täglichen Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* EOG Abs. 1 (s. Anhang II). Sie wird in keinem Fall gekürzt, also auch dann voll ausgerichtet, wenn sie zusammen mit der Grundentschädigung und den Kinderzulagen den Höchstbetrag übersteigt.

4.2.4 Gesamtentschädigung – Höchstgrenze und Mindestgarantie

4087 Die gesamte Entschädigung, ohne die Betriebszulage und Zulage für Betreuungskosten, darf im Tag den Höchstbetrag nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG nicht übersteigen (s. Anhang II). Bei Personen, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren ist sie zu kürzen, soweit sie das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen übersteigt, jedoch nur auf folgende Werte:

a) bei Normaldienst (andere Dienste) auf:
 - 25 Prozent ohne Kinder
 - 40 Prozent mit einem Kind
 - 50 Prozent mit zwei oder mehr Kindern

b) bei Kadergrundausbildungsdiensten im Allgemeinen auf:
 - 45 Prozent ohne Kinder
 - 65 Prozent mit einem Kind
 - 70 Prozent mit zwei oder mehr Kindern

c) bei Kadergrundausbildungsdiensten für Durchdiener-Kader:
 – 37 Prozent ohne Kinder
 – 55 Prozent mit einem Kind
 – 62 Prozent mit zwei oder mehr Kindern

4.2.5 Entschädigungstabellen

4088 Die vom BSV herausgegebenen „Tabellen zur Ermittlung der EO-Tagesentschädigungen“ (318.116) sind verbindlich. Hinsichtlich deren Anwendung wird auf die Beispiele im Anhang I sowie auf die Erläuterungen zu den Tabellen verwiesen.

5. Bemessung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens

5.1 Abgrenzung zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Personen

5001 Als Erwerbstätige werden Personen entschädigt, die in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken während mindestens 4 Wochen erwerbstätig waren. Die Erwerbstätigkeit von 4 Wochen gilt als erfüllt, wenn in den letzten 12 Monaten mindestens 20 Arbeitstage oder 160 Arbeitsstunden geleistet wurden.

5002 Demzufolge gelten auch Dienst leistende Personen, die sich aus dem Erwerbsleben zurückgezogen haben, noch solange als Erwerbstätige, als sie die genannte Mindestdauer erfüllen.

5003 Bei Lehrkräften, die in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken lediglich tage- oder stundenweise unterrichtet haben, gilt die Erwerbstätigkeit von 4 Wochen als erfüllt, wenn die Unterrichtsstundenzahl jener eines vollen Pensums von 4 Wochen entspricht.

5004 1/25 Den Erwerbstätigen sind Dienst leistende Personen gleichgestellt, die glaubhaft machen, dass sie eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, wenn sie nicht eingerückt wären. Dieses Erfordernis gilt als erfüllt, wenn eine unbefristete Erwerbstätigkeit aufgenommen worden wäre oder diese mindestens ein Jahr gedauert hätte (BGE 136 V 231).

5005 2/15 In Ausbildung begriffene Personen sind den Erwerbstätigen gleichgestellt, sofern sie die Voraussetzungen nach Rz 5001 erfüllen.

5006 1/23 Haben Personen unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen oder hätten sie diese während der Zeit des Dienstes beendet, so wird vermutet, dass sie eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten. Diese Vermutung kann hingegen durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden. Das ist der Fall, wenn die Ausgleichskasse davon überzeugt ist, die Dienst leistende Person hätte ohne Dienstleistung keine Erwerbstätigkeit aufgenommen (vgl. BGE 137 V 410 und 9C 586/2021).

5006.1 1/23 Als unmittelbar vorher abgeschlossen gilt in der Regel eine Zeitspanne von bis zu 4 Wochen. Je nach Fallkonstellation kann die Dauer weiter ausgedehnt werden (vgl. BGE 9C_57/2013 E. 2.1.1 vom 12. August 2013 und 9C_80/2014 E. 4.2 vom 3. April 2014).

5007 Personen, welche keine der obgenannten Voraussetzungen erfüllen, gelten als Nichterwerbstätige.

5.2 Massgebendes Erwerbseinkommen der Arbeitnehmenden

5.2.1 Im Allgemeinen

5008 1/24 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitnehmende bildet das letzte vor dem Einrücken erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 5 AHVG. Für die Umrechnung werden Tage

nicht berücksichtigt, an denen eine arbeitnehmende Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:

- Krankheit
- Unfall
- Arbeitslosigkeit
- Dienstleistungen gemäss Art. 1*a* EOG
- Mutterschaftsurlaub oder Urlaub des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter (inkl. einer allfälligen Verlängerung der Entschädigungsansprüche)
- Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16*o* EOG
- anderer Gründe, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind.

5009 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitslose, welche einen sogenannten Zwischenverdienst erzielen und während dieser Zeit die Differenz zwischen diesem Verdienst und dem Taggeld der Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitslosenkasse erhalten, bildet das Einkommen, welches vor Beginn der Arbeitslosigkeit erzielt wurde.

5010 Bei der Ermittlung des massgebenden Erwerbseinkommens sind die Vorschriften des AHVG und der AHVV anzuwenden. Die diesbezüglichen Weisungen des BSV sind sinngemäss anwendbar.

5011 Der Bemessung der Entschädigung für mitarbeitende Familienglieder ohne Barlohn, die vor dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres Dienst leisten, wird ein gemäss Art. 14 AHVV zu bestimmender Globalgrundlohn zugrunde gelegt.

5012 Lohnbestandteile, die regelmässig – einmal im Jahr oder in mehrmonatigen Abständen – zur Auszahlung gelangen, wie Provisionen und Gratifikationen, sind, wenn sie für oder während des letzten Geschäftsjahres vor dem Einrücken des Dienstleistenden ausbezahlt wurden, zu dem gemäss Rz. 5015 ff. ermittelten Erwerbseinkommen hinzuzuzählen.

5013 2/15 Für Personen, die bis unmittelbar vor dem Einrücken ein-Taggeld der IV oder der obligatorischen Unfallversicherung bezogen haben, entspricht der Gesamtbetrag mindestens dem bisherigen Taggeld. Davon ausgenommen sind Personen, die unter Art. 9 EOG fallen.

5014 aufgehoben

5.2.2 Bei regelmässigem Einkommen

5.2.2.1 Grundsatz

5015 Als Arbeitnehmende mit regelmässigem Einkommen gelten Personen, die in einem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis stehen und deren Einkommen keinen starken Schwankungen ausgesetzt ist. Ein auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn es entweder unbefristet ist oder für mindestens ein Jahr eingegangen wurde.

5016 Es sind dies somit Arbeitnehmende, die über längere Zeit wöchentlich oder monatlich ungefähr gleich lang und zu ungefähr gleich bleibenden Stunden-, Tag-, Wochen-, Zweiwochen- oder Monatslöhnen arbeiten. Dies trifft auch auf Teilzeitbeschäftigte sowie Personen, die in einem Arbeitsmodell mit Jahresarbeitszeit beschäftigt sind, zu.

5017 Eine Erwerbstätigkeit, die infolge Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Dienstleistungen gemäss Art. 1*a* EOG oder ohne Verschulden der Dienst leistenden Person aus andern Gründen unterbrochen oder reduziert werden musste, gilt als regelmässig.

5.2.2.2 Arbeitnehmende im Monatslohn

5018 Bei Arbeitnehmende mit Monatslöhnen wird das massgebende vordienstliche Erwerbseinkommen ermittelt, indem der im letzten Kalendermonat vor dem Einrücken erzielte Monatslohn durch 30 geteilt wird.

5019 Bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ist grundsätzlich der Monatslohn zu berücksichtigen, der im letzten Kalendermonat vor deren Eintritt erzielt wurde. Wurde wegen Arbeitslosigkeit eine andere Erwerbstätigkeit voll aufgenommen (sofern es sich nicht um einen Zwischenverdienst handelt), ist auf den aus dieser Tätigkeit im letzten Kalendermonat vor dem Einrücken erzielten Monatslohn abzustellen, selbst wenn dieser niedriger ist als das vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielte Einkommen.

5.2.2.3 Arbeitnehmende im Stundenlohn

5020 Für Arbeitnehmende mit Stundenlöhnen wird das massgebende vordienstliche Erwerbseinkommen ermittelt, indem der letzte vor dem Einrücken erzielte Stundenlohn mit der Zahl der in der letzten normalen Arbeitswoche vor dem Einrücken (s. Rz 5023) tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden vervielfacht und durch 7 geteilt wird.

Es gilt somit folgende Formel:

$$\frac{\text{letzter Stundenlohn} \times \text{Zahl der Arbeitsstunden}}{7}$$

5021 Der letzte Stundenlohnansatz ist jener, der für die Dienst leistende Person am letzten Arbeitstag vor dem Einrücken galt. Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. War die Dienst leistende Person bei mehreren Arbeitgebern in Anstellung, so ist der in der letzten normalen Arbeitswoche erzielte Gesamtlohn durch die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zu teilen.

5022 Die Zahl der Arbeitsstunden muss von der Ausgleichskasse ermittelt werden. Eine bestimmte Dauer der Arbeitszeit darf nicht vermutet werden.

5023 Als letzte normale Arbeitswoche gilt die letzte Kalenderwoche vor dem Einrücken, in welcher die Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer im üblichen Ausmass gearbeitet

hat. Somit gilt nicht als letzte normale Arbeitswoche die Kalenderwoche, in welcher die Dienst leistende Person eine feste Feiertagsentschädigung pro Tag bezogen hat.

5024 Bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit gilt grundsätzlich als letzte normale Arbeitswoche die Kalenderwoche, in der noch voll gearbeitet wurde. Hat jedoch die Dienst leistende Person eine andere Arbeit voll aufgenommen, ist die in der neuen Tätigkeit geleistete letzte normale Arbeitswoche massgebend, selbst wenn die volle Stundenzahl niedriger ist als am früheren Arbeitsplatz.

5024.1 1/22 Für die Ermittlung des massgebenden Einkommens nicht zu berücksichtigen sind Ferien-, Feiertags- und Krankheitsentschädigungen, da der Jahreslohn für 52 Wochen ermittelt wird. Hingegen sind Zuschläge für den 13. Monatslohn mit zu berücksichtigen.

5.2.2.4 Anders entlöhnte Arbeitnehmende

5025 Für anders entlöhnte Arbeitnehmende wird das massgebende vordienstliche Erwerbseinkommen ermittelt, indem der in den letzten 4 Wochen vor dem Einrücken erzielte Lohn durch 28 geteilt wird. Es ist also auf den gesamten Lohn der letzten vier Kalenderwochen, die in der Regel 2 oder 4 Zahltagsperioden umfassen, abzustellen.

5026 Zu den anders entlöhnten Arbeitnehmende gehören vor allem Personen mit Tag-, Wochen- oder Zweiwochenlöhnen sowie in kürzeren Akkorden beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das gleiche trifft für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu, deren Lohn nicht für alle geleisteten Arbeitsstunden gleich hoch ist, wie bei Überzeitarbeit und Nachtarbeit.

5027 Lohnbestandteile, die regelmässig einmal im Jahr oder in mehrmonatigen Abständen zur Auszahlung gelangen, wie namentlich Provisionen und Gratifikationen, werden auf den Tag umgerechnet und zum Tageseinkommen hinzugezählt.

5.2.3 Bei unregelmässigem Einkommen oder stark schwankendem Verdienst

5028 Als Arbeitnehmende mit unregelmässigem Einkommen gelten Dienst leistende Personen, die wöchentlich nur einige Tage oder monatlich weniger als 4 Wochen arbeiten, wie z.B. Taglöhner, die wöchentlich durchschnittlich weniger als 5 Tage arbeiten. Dagegen gelten sowohl Dienst leistende Personen, welche teilzeitbeschäftigt sind als auch jene, die in einem Arbeitsmodell mit Jahresarbeitszeit beschäftigt sind, als Arbeitnehmende mit regelmässigem Einkommen.

5029 Als Arbeitnehmende mit stark schwankendem Einkommen gelten Dienst leistende Personen, bei denen die Höhe ihres Einkommens von besonderen Umständen wie Wetter (Taglöhner in der Landwirtschaft usw.), Jahreszeit (Arbeitnehmende in Saisonberufen), Leistungsfähigkeit (Akkordarbeiterinnen / Akkordarbeiter in längeren Akkorden usw.) besonders stark beeinflusst wird. Dazu gehören auch die Handelsreisenden, Vertreterinnen / Vertreter, Agentinnen / Agenten und dgl. mit Provisionseinkommen, Zeitungsverkäuferinnen / Zeitungsverkäufer usw.

5030 Personen, die gleichzeitig zwei oder mehrere unselbstständige Tätigkeiten ausüben, gelten ebenfalls als Arbeitnehmende mit stark schwankendem Einkommen. Dies trifft beispielsweise bei einem mitarbeitenden Familienglied in der Landwirtschaft zu, welches gleichzeitig als Waldarbeiter tätig ist, oder der Lehrer, der während der Schulzeit noch ein Einkommen aus einer andern unselbstständigen Tätigkeit hat.

5031 Dazu gehören auch Dienst leistende Personen, die sich aus dem eigentlichen Erwerbsleben zurückgezogen haben, aber noch als Erwerbstätige zu entschädigen sind (Rz 5002).

5032 1/24 Für Arbeitnehmende, die in keinem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis stehen oder deren Erwerbseinkommen

starken Schwankungen ausgesetzt ist, wird für die Ermittlung des massgebenden vordienstlichen Erwerbseinkommens auf das während der drei letzten Monate vor Dienstbeginn erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen abgestellt. Lässt sich auf diese Weise kein angemessenes Durchschnittseinkommen ermitteln, so ist das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen einer längeren Zeitperiode – höchstens jedoch 12 Monate – zu berücksichtigen.

5033 Die Wahl der massgebenden Periode obliegt der Ausgleichskasse. Die Periode muss so gewählt werden, dass die Ermittlung eines den Verhältnissen angemessenen Durchschnittslohnes ermöglicht wird.

5034 Bei Taglöhnern und Taglöhnerinnen wird im Allgemeinen eine Periode von 3 Monaten ausreichen. Dies kann auch bei Saisonangestellten der Fall sein. In ausgesprochenen Saisonberufen, wie z.B. Hotellerie, können auch 3 Monate berücksichtigt werden, die ein Jahr zurückliegen. Diese Periode von 3 Monaten hat den Monaten unmittelbar vor dem Einrücken, während des Dienstes und unmittelbar nach der Entlassung zu entsprechen.

5035 Bei Handelsreisenden, Vertreterinnen / Vertretern, Agentinnen / Agenten und ähnlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern empfiehlt es sich, in der Regel das Einkommen der letzten 12 Monate zu berücksichtigen. Doch kann für sie auch die Anwendung von Rz 5034 in Betracht fallen.

5036 Bei Personen, die im Jahre vor dem Einrücken zwei oder mehrere unselbstständige Tätigkeiten in klar voneinander getrennten Zeitabschnitten ausgeübt haben, ist ausschliesslich das Einkommen während desjenigen Zeitabschnittes massgebend, der dem Einrücken unmittelbar voranging. Dies trifft z.B. zu beim mitarbeitenden Familienglied in der Landwirtschaft, das im Sommer ausschliesslich als solches und während des Winters ausschliesslich als Waldarbeiter tätig war.

5.2.4 Massgebendes Einkommen in Sonderfällen

5037 Kann das pro Tag massgebende Erwerbseinkommen nicht gestützt auf das vordienstliche Erwerbseinkommen ermittelt werden, weil die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ihre letzte Stelle erst kurz vor dem Einrücken angetreten hat, so ist vom vereinbarten Lohn auszugehen. In solchen Fällen ist

5038 – bei im Stundenlohn entlöhnten Arbeitnehmenden der Stundenlohnansatz mit der im betreffenden Betrieb üblichen Zahl der Arbeitsstunden pro Woche zu vervielfachen und durch 7 zu teilen;

5039 – bei im Monatslohn entlöhnten Arbeitnehmenden der vereinbarte Monatslohn durch 30 zu teilen;

5040 2/15 – bei anders entlöhnten Arbeitnehmenden der tatsächlich erzielte Lohn durch die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu teilen. Ist bei im Akkordlohn entlöhnten Arbeitnehmenden nur ein Mindestlohn oder gar kein Lohn vereinbart, so ist der Lohn, den die Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer in den ersten vier Wochen seit der Anstellung vermutlich erzielt hätte, durch 28 zu teilen.

5041 Die Entschädigung für Personen, die glaubhaft machen, dass sie während der Zeit des Dienstes eine unselbstständige Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten (vgl. Rz 5004) oder der Verdienst mindestens um 25 Prozent gestiegen wäre, bemisst sich nach dem Lohn, den sie verdient hätten.

5042 1/27 Hat die Dienst leistende Person unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen oder hätte sie diese während des Dienstes beendet, so bemisst sich die Entschädigung nach dem Lohn im betreffenden Beruf.
In diesen Fällen wird nämlich vermutet, dass die Person einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre. Die zuständige Ausgleichskasse hat sich dabei auf die letzten verfügbaren

Medianwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) zu stützen: Tabelle T17 (zweijährliche Aktualisierung). Während die statistischen Daten die Reallöhne mit geschlechtsspezifischen Unterschieden widerspiegeln, muss unabhängig vom Geschlecht der anspruchsberechtigten Person das höchste Einkommen herangezogen werden. Die Ausgleichskasse hat das nachdienstliche Verhalten in solchen Fällen zu überprüfen, sofern Zweifel über die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bestehen (BGE 9C_693/2016).

5.3 Bei Selbstständigerwerbenden

5.3.1 Grundsatz

5043 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbstständigerwerbende Personen bildet das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen, das für den letzten vor dem Einrücken verfügten AHV-Beitrag massgebend war. Allfällige Herabsetzungs- und Erlassverfügungen sind nicht zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt werden ferner die dem AHV-Beitrag unterliegenden Sozialversicherungsleistungen (EO-Entschädigungen und IV-Taggelder).

5043.1 1/24 Für die Umrechnung werden Perioden nicht berücksichtigt, in denen eine Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:

- Krankheit
- Unfall
- Dienstleistungen gemäss Art. 1*a* EOG
- Mutterschaftsurlaub oder Verlängerung des Urlaubs des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter im Todesfall der Mutter
- Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16*o* EOG.

5043.2 7/21 Der Grund der Einkommensreduktion muss dabei über eine zusammenhängende Periode von mindestens 30 Tagen dauern.

5044 7/21 Das Jahreseinkommen wird zur Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens im Tag durch 360 geteilt. Der Divisor wird entsprechend reduziert, wenn die Person geltend macht, ein vermindertes Erwerbseinkommen wegen Arbeitsunfähigkeit, Dienst, Mutterschaft oder Betreuungsurlaub erzielt zu haben (vgl. Rz 5043.1).

5045 Sind im Zeitpunkt, da die Dienst leistende Person einrückt, die Beiträge für das betreffende Jahr nicht rechtskräftig festgesetzt, so ist die Entschädigung nach dem Einkommen zu bemessen, aufgrund dessen die Ausgleichskasse die Zahlungen bestimmt, die auf Rechnung der für das betreffende Jahr geschuldeten Beiträge zu leisten sind (s. Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen).

5046 1/23 Verfügt die Ausgleichskasse aufgrund der eingetroffenen Steuermeldung für das betreffende Jahr nachträglich einen höheren Beitrag, so kann die Dienst leistende Person verlangen, dass die Bemessung der Entschädigung angepasst wird und dass zu wenig entrichtete Entschädigungen nachbezahlt werden. Auf diese Möglichkeit ist sie von der Ausgleichskasse auf geeignete Weise aufmerksam zu machen. Die Ausgleichskasse kann die Anpassung von Amtes wegen vornehmen. Stellt sich hingegen heraus, dass die ausbezahlte Entschädigung zu hoch war, muss die Kasse den zu viel bezahlten Betrag zurückfordern (vgl. 7003 ff.).

5.3.2 Ausnahme

5047 Die Entschädigung für Dienst leistende Personen, die glaubhaft machen, dass sie während der Zeit des Dienstes eine selbstständige Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, bemisst sich nach dem Erwerbseinkommen, das sie verdient hätten.

5048 Für selbstständigerwerbende Personen, die bis unmittelbar vor dem Einrücken ein Taggeld der IV oder der obligatorischen Unfallversicherung bezogen haben, entspricht der Gesamtbetrag mindestens dem bisherigen Taggeld.

5049 aufgehoben

5.4 Bei Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbende sind

5050 Das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen der Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbende sind, wird ermittelt, indem die auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit zusammengezählt werden.

5051 Diese Bestimmung findet in der Regel dann Anwendung, wenn die Dienst leistende Person im Jahr vor dem Einrücken sowohl unselbstständig- als auch selbstständigerwerbend war.

5052 Hat die Dienst leistende Person im Jahr vor dem Einrücken die beiden Tätigkeitsarten in klar voneinander getrennten Zeitabschnitten ausgeübt, so bemisst sich ihre Entschädigung jedoch ausschliesslich nach dem Erwerbseinkommen aus derjenigen Tätigkeit, die sie vermutlich während der Zeit des Dienstes ausüben würde.

5053 Betätigt sich z.B. ein Dienstleistender im Sommer ausschliesslich als selbstständigerwerbender Landwirt und im Winter ausschliesslich als Fabrikarbeiter, so wird er für eine Dienstleistung im Sommer ausschliesslich gemäss seinem Einkommen aus der Landwirtschaft und für eine Dienstleistung im Winter ausschliesslich gemäss seinem Einkommen als Fabrikarbeiter entschädigt.

5054 Rückt er gegen das Ende einer Tätigkeitsperiode ein, so wird er ausschliesslich gemäss dem Einkommen aus derjenigen Tätigkeit entschädigt, die er während der Zeit der Dienstleistung zeitlich überwiegend ausüben würde, wenn er nicht eingerückt wäre. Sind die Zeitabschnitte, in welchen die beiden Tätigkeitsarten ausgeübt werden, nicht klar voneinander getrennt, so sind die Rz 5029 ff. sinngemäss anwendbar.

5.5 Massgebendes Erwerbseinkommen der nicht gemäss AHVG beitragspflichtigen Erwerbstätigen

5055 Die Entschädigung für Erwerbstätige, die nicht gemäss AHVG beitragspflichtig sind, wie beispielsweise Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, wird bemessen

5056 – für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Rz 5008–5042;

5057 – für Selbstständigerwerbende aufgrund des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, welches die Dienst leistende Person im Jahr vor dem Einrücken erzielt hat. Die Rz 5043–5049 sind sinngemäss anwendbar;

5058 – für Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbend sind, in sinngemässer Anwendung von Rz 5050–5054. Beispiele s. Anhang I.

5059 Personen, die vor dem Einrücken im Ausland erwerbstätig waren, haben nach den Weisungen der Schweizerischen Ausgleichskasse eine besondere Lohnbescheinigung einzuholen.

5.6 Bemessung der Entschädigung bei Personen in Ausbildung

5.6.1 Grundsatz

5060 1/25 Bei Personen, die in Ausbildung stehen (Studentinnen / Studenten, Technikums- und Berufsschülerinnen und -schüler usw.), die in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken während mindestens 4 Wochen (bzw. 20 Arbeitstagen oder 160 Arbeitsstunden) erwerbstätig waren, ist für die Bemessung der Entschädigung auf dieses Einkommen abzustellen. Zeiten in denen kein Einkommen erzielt wurde, werden bei der Berechnung ebenfalls berücksichtigt. Hätten sie erwiesenermassen eine Erwerbstätigkeit von dieser Mindestdauer aufgenommen, konnte ihnen aber keine Stelle vermittelt werden, ist das vom Arbeitsamt bestätigte Einkommen massgebend (s. Rz 5005).

5061 Alle übrigen Personen in Ausbildung gelten unter Vorbehalt von Rz 5065 als Nichterwerbstätige.

5.6.2 Bei regelmässigem Erwerbseinkommen

5062 Als regelmässiges Einkommen gilt bei Personen in Ausbildung, wenn sie in einem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis stehen und das Einkommen über längere Zeit keinen starken Schwankungen ausgesetzt ist.

5063 Sind die Voraussetzungen erfüllt, gilt für die Ermittlung des massgebenden Einkommens Kapitel 5.2.2 sinngemäss.

5.6.3 Bei unregelmässigem Erwerbseinkommen

5064 Wurde die Mindesterwerbsdauer gemäss Rz 5060 in mehreren unzusammenhängenden Perioden (z.B. wochen- oder tageweise) erfüllt, so wird das massgebende Tageseinkommen ermittelt, indem das zuletzt während insgesamt 4 Wochen erzielte Einkommen durch 28 geteilt wird. Lässt sich auf diese Weise kein angemessenes Durchschnittseinkommen ermitteln, so ist das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen einer längeren Zeitperiode zu berücksichtigen (vgl. Rz 5033 ff.).

5.6.4 Bei Glaubhaftmachung einer durch den Dienst verhinderten Erwerbstätigkeit

5065 1/12 Weist die Dienst leistenden Person nach, dass sie zur Zeit des Dienstes eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätte (vgl. Rz 5004), so ist die Entschädigung nach dem voraussichtlich entgangenen Lohn zu bemessen.

5066 Diese Bemessungsweise fällt jedoch nur in Betracht, wenn die Dienst leistende Person nicht bereits eine regelmässige Erwerbstätigkeit von 4 Wochen aufweist (Rz 5062) oder

wenn das wegen der Dienstleistung entgangene Einkommen das vordienstlich erzielte Einkommen um mindestens 25 Prozent übersteigen würde (Rz 5041).

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

6.1 Festsetzung durch die Ausgleichskasse

6001 Grundsätzlich setzt die Ausgleichskasse die Entschädigung fest und zahlt diese auch aus, sofern nicht der Arbeitgeber mit dieser Aufgabe betraut wurde. Die Ausgleichskasse ist gehalten, von der Dienst leistenden Person oder deren Arbeitgeber zusätzliche Angaben zu verlangen, sofern dies für die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung notwendig ist.

6002 Wechselt eine Person zwischen der Ausfüllung von zwei Anmeldeformularen den Arbeitgeber oder die Ausgleichskasse, so hat die für die Verarbeitung des letzten Anmeldeformulars zuständige Ausgleichskasse dafür zu sorgen, dass sie bzw. der neue Arbeitgeber in den Besitz der massgebenden Angaben und gegebenenfalls des dazugehörigen Ergänzungsblattes 1 oder 3 gelangt.

6003 Im entsprechenden Abschnitt des Anmeldeformulars hat die Ausgleichskasse die vorgeschriebenen Angaben über die Berechnung der Entschädigung zu machen. Übersteigt das durchschnittliche vordienstliche Einkommen im Tag den Höchstbetrag gemäss Art. 16*a* Abs. 1 EOG, so ist der Höchstbetrag einzutragen.

6003.1 12/18 Wird ein Entschädigungsanspruch durch Armeeangehörige für die Zeit zwischen zwei Ausbildungsdiensten geltend gemacht, prüft die Ausgleichskasse die Angaben anhand des Ergänzungsblattes 4. Dabei hat die Ausgleichskasse auch die Angaben anhand von den vor dem Unterbruch eingereichten Anmeldeformulare mit zu berücksichtigen.

6004 12/18 Die Ausgleichskasse hat die Dienst leistenden Person über den Anspruch und die Berechnung der Entschädigung zu

orientieren. Ist die Dienst leistende Person mit der festgesetzten Entschädigung nicht einverstanden, so ist eine Kassenverfügung zu erlassen.

6004.1 12/18 Die Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs (insbesondere zwischen zwei Ausbildungsdiensten) ist immer verfügungsweise zu eröffnen.

6.2 Festsetzung durch den Arbeitgeber

6005 Setzt der Arbeitgeber die Entschädigung fest, so hat dieser die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer über die Berechnung der Entschädigung zu orientieren. Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mit der festgesetzten Entschädigung nicht einverstanden, so hat der Arbeitgeber das Anmeldeformular der Ausgleichskasse zur Überprüfung zuzustellen. Diese setzt die Entschädigung in Form einer Kassenverfügung fest.

6006 Ist die Entschädigung festgesetzt und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden, so leitet der Arbeitgeber das Anmeldeformular in der Regel an die Ausgleichskasse weiter.

6007 Sofern die Richtigkeit der vom Arbeitgeber vorgenommenen Berechnung anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle geprüft wird, kann der Arbeitgeber das Anmeldeformular bei sich behalten und der Ausgleichskasse nur eine Kopie der EO-Anmeldung zustellen. Das ihm verbleibende Anmeldeformular und weitere Belege betreffend die EO hat der Arbeitgeber gemäss den entsprechenden Bestimmungen der AHV aufzubewahren.

6008 Die vom Arbeitgeber festgesetzten Entschädigungen sind von der Ausgleichskasse auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, sei es anhand der eingesandten Anmeldeformulare, sei es anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle. Die Ausgleichskasse kann von der Dienst leistenden Person oder vom Arbeitgeber zusätzliche Angaben verlangen, soweit dies für die Prüfung der festgesetzten Entschädigung notwendig ist.

6.3 Auszahlung der Entschädigungen

6.3.1 Voraussetzungen für die Auszahlung

6009 Die Entschädigung darf nur ausgerichtet werden, wenn

6010 – der Anspruch vorschriftsgemäss geltend gemacht wurde,

6011 – die Diensttage, für welche die Entschädigung beansprucht wird, vom/von der Rechnungsführer/Rechnungsführerin bzw. der Vollzugsstelle bescheinigt oder von der Ausgleichskasse aufgrund des gemäss Rz 1006–1010 verlangten Nachweises festgestellt worden sind, und

6012 – die Voraussetzungen für den Bezug der zutreffenden Entschädigung erfüllt sind.

6012.1 1/20 Zusätzlich zu diesen Voraussetzungen müssen bei Schutzdienstleistenden und bei der Rekrutierung die Dienstperiode und die entsprechenden Diensttage im PISA eingetragen sein (für Schutzdienstleistende siehe auch Rz 3004). Diese müssen mit den Angaben auf dem Anmeldeformular übereinstimmen.

6012.2 1/20 Die Ausgleichskassen prüfen diese Angaben mittels des Webservices im System SEODOR der ZAS.

6012.3 1/20 Stimmen die Angaben auf dem Anmeldeformular nicht mit der PISA-Eintragung überein oder fehlt eine solche, so ist die Weiterverarbeitung zu sistieren. Die Ausgleichskasse setzt den Zahlungsempfänger bzw. die Zahlungsempfängerin umgehend darüber in Kenntnis.

6012.4 1/20 Die Ausgleichskasse hat beim Zivilschutzdienst den Fall umgehend beim EO-Controlling des BABS mit den Abweichungen zu melden, für die Rekrutierung ist an die LBA zu gelangen. Das BABS bzw. die LBA treffen die Abklärungen und erstattet der Ausgleichskasse eine Rückmeldung. Die Auszahlungs-verarbeitung kann durch die Ausgleichskasse fortgesetzt werden, wenn entweder die entsprechende Korrektur im PISA vorgenommen wurde oder das BABS bzw.

die LBA die Richtigkeit der Daten auf dem Anmeldeformular bestätigt.

6013 Erhält eine Dienst leistende Person für gleiche Tage von zwei verschiedenen Organisationen ein Anmeldeformular (z.B. bei Teilnahme an einer eidgenössischen oder kantonalen Kaderbildung von J+S während eines besoldeten Urlaubs in der Armee), so ist die Entschädigung auch für diese Tage nur einmal auszurichten, da sie eine Vergütung für den Tagesverdienst darstellt.

6014 1/20 Zur Verhinderung von Doppelzahlungen haben die Ausgleichskassen vor jeder Auszahlung mittels Webservices eine Abfrage des EO-Registers vorzunehmen und sicherzustellen, dass der dienstleistenden Person für die gleiche Dienstperiode nicht bereits eine Entschädigung ausgerichtet wurde.

6015 Kann die Entschädigung wegen Fehlens einzelner Angaben noch nicht festgesetzt werden, so kann provisorisch der Mindestbetrag der in Frage stehenden Grundentschädigung mit allfälligen Kinderzulagen ausgerichtet werden, jedoch höchstens 50 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG während Normaldiensten, höchstens 70 Prozent während Gradänderungsdiensten und während dem Durchdienen 62 Prozent (Vorschusszahlungen gemäss Art. 19 Abs. 4 ATSG). Gegebenenfalls kann auch die Betriebszulage ausgerichtet werden.

6016 Bei provisorischen Auszahlungen ist der Arbeitgeber oder die Ausgleichskasse dafür verantwortlich, dass sie innert nützlicher Frist durch eine ordentliche Auszahlung ersetzt werden.

6016.1 1/20 Keine provisorische Zahlung ist dagegen bei fehlenden oder nicht übereinstimmenden PISA-Eintragungen für Schutzdienstleistende oder im Fall der Rekrutierung zu leisten.

6.3.2 Zahlungstermin und Art der Auszahlung

6017 Die Entschädigungen sind auszubezahlen

6018 – bei Stellungspflichtigen nach Beendigung der Rekrutierung;

6019 2/15 – bei kürzeren Dienstleistungen in der Armee (Einführungskurse, Fortbildungsdienst der Truppe usw.), Dienstleistungen im Zivilschutz, Kaderbildung von J+S sowie Jungschützenleiterkursen, nach Beendigung des Dienstes;

6020 – bei längeren Dienstleistungen (Rekrutenschule, Abverdienen, Zivildienst, Durchdienern usw.) erstmals nach den ersten 10 Soldtagen und in der Folge zu Beginn des Kalendermonats, welcher den geleisteten Sold- oder Diensttagen folgt, die dem Anspruch begründen;

6020.1 12/18 – bei besoldeten Diensttagen zwischen zwei Ausbildungsdiensten (Code der Dienstleistung 15 und 16) zu Beginn des neuen Dienstes (die anspruchsberechtigten Diensttage werden mit einem einzigen Anmeldeformular geltend gemacht);

6021 – benötigt die Dienst leistende Person oder ihre Angehörigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts die Entschädigung in kürzeren Abständen, so ist diese jeweils nach 10 Soldtagen auszurichten, unabhängig davon, ob es sich um kürzere oder längere Dienstleistungen handelt.

6022 Die Auszahlung hat nach Eingang des Anmeldeformulars bzw. der Anmeldung zum Bezug einer Zulage für Betreuungskosten umgehend zu erfolgen. Kann die Festsetzung der Entschädigung nicht innert nützlicher Frist vorgenommen werden, so ist eine provisorische Zahlung vorzunehmen (Rz 6015);

6023 Die Entschädigungen werden grundsätzlich auf ein Post- oder Bankkonto ausgerichtet. Auf ausdrückliches Verlangen können die Entschädigungen hingegen auch bar ausbezahlt werden.

6.3.3 Zur Entgegennahme der Entschädigungen berechtigte Personen

6024 Die Entschädigung wird in der Regel der Dienst leistenden Person ausbezahlt. Von dieser Regel gelten folgende Ausnahmen:

6025 – Die Entschädigung kann den Angehörigen ausbezahlt werden, wenn die Dienst leistende Person

6026 – dies auf dem Anmeldeformular ausdrücklich verlangt;

6027 – ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt und die dadurch betroffenen Angehörigen die Auszahlung der für sie bestimmten Entschädigung an sich verlangen.

6028 Die Entschädigung wird in dem Ausmasse dem Arbeitgeber ausbezahlt bzw. kann vom Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse verrechnet werden, als er der Dienst leistenden Person für die Zeit des Dienstes einen Lohn oder ein Gehalt ausrichtet. Dies gilt auch für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland (Art. 19 Abs. 2 ATSG, Art. 21 Abs. 2 EOV). Dies gilt nicht nur für die Grundentschädigungen, sondern auch für die Kinderzulagen. Dagegen kann die Zulage für Betreuungskosten nicht an den Arbeitgeber ausgerichtet werden.

6029 Zahlt ein Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer während des Dienstes den vollen Lohn aus, so kommt in der Regel die Entschädigung dem Arbeitgeber zu (Art. 19 Abs. 2 ATSG, Art. 21 Abs. 2 EOV). Dies ist auch dann der Fall, wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin wegen der Dienstleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers keine materiellen Nachteile erleidet, das heisst,

die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer wegen des Dienstes keine Arbeitszeit ausfallen lässt.

6030 Dies gilt unabhängig von der Art und Dauer des Dienstes und gleichgültig, ob dieser ganz oder teilweise in die Freizeit des Arbeitnehmenden fällt oder ob die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer wegen der besondern Stellung der beruflichen Tätigkeit trotz des Dienstes voll nachkommen kann.

6030.1 1/24 Es steht dem Arbeitgeber frei, trotz Lohnfortzahlung während der Dienstleistung die direkte Auszahlung der Entschädigung an die Dienst leistende Person zu verlangen.

6031 Die dem Arbeitgeber zukommende Entschädigung darf jedoch in keinem Fall mehr betragen, als der für die Zeit des Dienstes ausgerichtete Lohn oder Teillohn. Allfällige Mehrbeträge sind direkt den Arbeitnehmenden auszurichten.

6032 Hat eine Dienst leistende Person mehrere Arbeitgeber, von denen ihm mindestens einer für die Zeit des Dienstes den ganzen oder einen Teil des Lohnes ausrichtet, so ist die Entschädigung im Verhältnis der von den Arbeitgebern gewährten Löhne, welche Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Entschädigung bilden, aufzuteilen.

6033 Ist die Dienst leistende Person gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbend, so kommt dem Arbeitgeber höchstens der Teil der gesamten Entschädigung zu, welcher dem Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Tätigkeit am gesamten Erwerbseinkommen entspricht. Der Restbetrag ist der Dienst leistenden Person auszubezahlen.

6034 Hat ein mitarbeitendes Familienglied in einem Landwirtschaftsbetrieb Anspruch auf die Betriebszulage, so wird diese dem Betriebsinhaber ausbezahlt, wenn er die Ersatzkraft selber eingestellt und entlöhnt hat.

6.3.4 Auszahlende Stelle

6.3.4.1 Ausgleichskasse

6035 In Fällen, in denen nicht ein Arbeitgeber für die Auszahlung in Frage kommt, hat die Ausgleichskasse die Entschädigung auszubezahlen. Die Zulage für Betreuungskosten ist immer durch die Ausgleichskasse auszurichten.

6036 Für die Verbuchung der ausbezahlten Erwerbsausfallentschädigungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen.

6.3.4.2 Arbeitgeber

6037 In der Regel zahlt der Arbeitgeber die Entschädigung aus für Dienst leistende Personen, die bei ihm in Anstellung stehen oder vor dem Einrücken von ihm beschäftigt worden sind.

6038 Auch wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung durch den Arbeitgeber erfüllt sind, können Arbeitgeber oder die Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer die Auszahlung durch die Kasse verlangen, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen. Als solche gelten zum Beispiel:

6039 – Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer;

6040 – Zahlungsunfähigkeit oder säumige Auszahlung durch den Arbeitgeber;

6041 – der Wunsch einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, gewisse Tatsachen (z.B. Höhe des bei einem anderen Arbeitgeber erzielten Lohnes, Ausübung eines selbstständigen Nebenerwerbes) vor dem Arbeitgeber geheim zu halten.

6042 Erfolgt die Auszahlung durch den Arbeitgeber, so hat dieser

6043 – über die von ihm ausbezahlten Entschädigungen mit der Ausgleichskasse nach deren Weisungen abzurechnen;

6044 – die Belege gemäss Rz 6007 aufzubewahren;

6045 – der Ausgleichskasse ohne Verzug Mitteilung zu machen, wenn er Kenntnis davon erhalten hat, dass die Auszahlung ganz oder teilweise zu Unrecht erfolgte.

2/15 **6.3.5 Verzugszins**
(Art. 26 Abs. 2 ATSG; Art. 7 ATSV)

6046 1/24 Die Bestimmungen von Rz 10117 ff. RWL über den Anspruch und die Berechnung des Verzugszinses sind sinngemäss anwendbar.

7. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung

7.1 Abtretung und Verpfändbarkeit

7.1.1 Unabtretbarkeit des Anspruchs

7001 Der Entschädigungsanspruch kann nicht rechtsgültig abgetreten und nicht verpfändet werden; eine erfolgte Abtretung oder Verpfändung ist nichtig. Die Ausgleichskasse darf daher die Entschädigung nicht an Dritte auszahlen, die sich darauf berufen, dass ihnen der Anspruch abgetreten oder verpfändet worden sei, selbst wenn eine entsprechende Urkunde vorgewiesen wird.

7.1.2 Beschränkte Pfändbarkeit des Anspruchs

7002 Der Anspruch ist nur beschränkt pfändbar im Sinne von Art. 93 SchKG und kann daher nur in dem Ausmass gepfändet oder in die Konkursmasse einbezogen werden, als die Entschädigung nach dem Ermessen des Betreibungs-

amtes für den Schuldner und seine Familie nicht unumgänglich notwendig ist, also das betreibungsrechtliche Existenzminimum der Dienst leistenden Person übersteigt.

7.2 Rückerstattung

7.2.1 Rückerstattungspflicht

7003 Unrechtmässig bezogene Entschädigungen sind zurückzuerstatten.

7004 Für die Pflicht zur Rückerstattung ist nicht Voraussetzung, dass ein Verschulden vorliegt bzw. nachgewiesen wird. Vielmehr ist allein Voraussetzung, dass eine Entschädigung ausgerichtet worden ist, auf welche der Bezüger nach geltendem Recht nicht oder nicht in diesem Ausmass Anspruch gehabt hat.

7005 Die Ausgleichskassen können wegen Geringfügigkeit auf die Geltendmachung der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Entschädigungen verzichten, wenn der Rückerstattungsbetrag gesamthaft 50 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung gemäss Art. 16*a* Abs. 1 EOG nicht übersteigt.

7.2.2 Rückerstattungspflichtige Personen

7006 Die Dienst leistende Person ist dann rückerstattungspflichtig, wenn die Entschädigung bzw. Zulage für Betreuungskosten an sie selbst ausgerichtet wurde oder wenn sie angeordnet hat, dass sie ihren Angehörigen auszuzahlen ist.

7007 Die Angehörigen der Dienst leistenden Person sind rückerstattungspflichtig, wenn sie den Anspruch gemäss Rz 3013 ff. geltend gemacht haben und die Entschädigung auf ihr Gesuch hin ausgerichtet wurde, weil die Dienst leistende Person ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachgekommen ist.

7008 Der Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebes ist rückerstattungspflichtig, wenn die Betriebszulage für ein mitarbeitendes Familienglied ihm ausbezahlt wurde (s. Rz 3016 und 6032).

7009 Der Arbeitgeber ist rückerstattungspflichtig, wenn die Entschädigung ihm zugekommen ist (Rz 3017–3019).

7.2.3 Verjährung des Rückforderungsanspruchs

7010 1/21 Der Rückforderungsanspruch der Ausgleichskasse erlischt drei Jahre, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit Zahlung der Entschädigung.

7011 Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung abgeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt (z.B. qualifizierter Betrug gemäss Art. 148 Abs. 2 oder Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), so gilt die längere Verjährungsfrist gemäss Strafrecht.

7.2.4 Verfahren

7012 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine Entschädigung zu Unrecht ausbezahlt worden ist, so kann sie den Betrag der rückerstattungspflichtigen Person oder ihrem Arbeitgeber belasten.

7013 1/12 Die Ausgleichskasse hat über den Umfang der Rückforderung eine Verfügung zu erlassen. Die Ausgleichskasse weist in der Rückforderungsverfügung die rückerstattungspflichtige Person oder ihr Arbeitgeber auf die Möglichkeit des Erlasses hin und setzt für die Einreichung eines allfälligen Erlassgesuches eine angemessene Frist.

7014 Für die Verbuchung von Rückerstattungsforderungen gelten die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen.

7015 Wird ein Differenzbetrag vom Arbeitgeber in einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet, so dient die Korrekturkarte als Vormerkbeleg und ist von der Ausgleichskasse erst in dem Monat zu verbuchen, in welchem die Abrechnung buchhalterisch erfasst wird.

7.3 Erlass der Rückerstattung

7016 1/24 Voraussetzung für den Erlass der Rückerstattung ist der gute Glaube und die grosse Härte. Die Bestimmungen von Rz 10160–10184 RWL gelten sinngemäss. Die grosse Härte muss nicht geprüft bzw. der Erlass ist von Amtes wegen zu gewähren, wenn die Rückerstattungssumme der gutgläubigen, rückerstattungspflichtigen Person 50 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach Art. 16*a* Abs. 1 EOG nicht übersteigt.

7.4 Abschreibung uneinbringlicher Rückersttungsforderungen

7017 1/24 Für Abschreibungen von uneinbringlichen Rückerstattungsforderungen gelten die Bestimmungen von Rz 10186 ff. RWL sinngemäss.

7.5 Verrechnung

7018 1/12 Forderungen gemäss dem EOG, dem AHVG, dem IVG, dem ELG, dem AVIG, dem FLG und dem FamZG können mit fälligen Entschädigungen verrechnet werden. Nicht verrechnet werden kann dagegen die Zulage für Betreuungskosten.

7019 1/24 Für die Verrechnung gelten die Bestimmungen von Rz 10115 ff. RWL sinngemäss.

7020 Die Verrechnung ist der entschädigungsberechtigten Person mittels einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung anzuzeigen.

7021 Die Verrechnung einer Entschädigung ist grundsätzlich nur zulässig, sofern und soweit das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht unterschritten wird.

7022 Über die Höhe dieses Betrages kann das Betreibungsamt am Wohnsitz des Dienstleistenden Aufschluss geben (s. ebenfalls WSN).

8. Beiträge an die EO

8.1 Grundsatz

8001 Die aufgrund des EOG zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch Zuschläge zu den Beiträgen gemäss AHVG und aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der EO.

8002 Grundsätzlich beitragspflichtig sind die in Art. 3 AHVG genannten Versicherten und ihre Arbeitgeber im Sinne von Art. 12 AHVG.

8003 Nicht beitragspflichtig sind die freiwillig versicherten Auslandschweizer im Sinne von Art. 2 AHVG.

8004 Die Entschädigung von Dienstleistenden, die gestützt auf die bilateralen Abkommen mit der EU nur dem Versicherungssystem ihres Beschäftigungslandes unterstehen, unterliegt dagegen auch der Beitragspflicht in der Schweiz. Dies gilt auch für Dienstleistende, die in mehr als einem Land gleichzeitig erwerbstätig sind und dem Versicherungssystem ihres Wohnlandes unterstehen. Die Randziffern 8014 und 8015 ff. finden sinngemäss Anwendung.

8005 Die in Art. 36 EOV festgelegten Beiträge werden zusammen mit den Beiträgen der AHV erhoben. Die EO-Beiträge der Nichterwerbstätigen stehen im gleichen Verhältnis zu den AHV-Beiträgen der Nichterwerbstätigen wie die EO-Beiträge der Selbstständigerwerbenden zu deren AHV-Beiträgen. Die Art. 11 und 14–16 des AHVG und Art. 33–43 AHVV finden sinngemäss Anwendung. Ebenso sind alle

vom BSV erlassenen Kreisschreiben und Weisungen bezüglich der Erhebung der AHV-Beiträge sinngemäss anwendbar.

8006 Eine Rückvergütung des EO-Zuschlages auf den gemäss Art. 18 Abs. 3 AHVG zurückzuerstattenden AHV-Beiträgen findet nicht statt.

8.2 Beitragsabrechnung für die Erwerbsausfallentschädigungen

8.2.1 Im Allgemeinen

8007 Von sämtlichen Entschädigungen mit Ausnahme der Zulage für Betreuungskosten gemäss Art. 7 EOG und Art. 12 EOV müssen Beiträge an die AHV/IV/EO und – soweit es sich um Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer handelt – auch an die Arbeitslosenversicherung entrichtet werden. Diese Beiträge werden je zur Hälfte von der Dienst leistenden Person und vom Ausgleichsfonds der EO getragen. Die Entschädigungen gelten somit als Ersatzeinkommen, das hinsichtlich AHV/IV/ EO von Gesetzes wegen grundsätzlich dem Erwerbseinkommen gleichgestellt ist. Hinsichtlich Beitragserhebung s. Anhang III.

8.2.2 Beitragsabrechnung für Arbeitnehmer

8.2.2.1 Bei Auszahlung durch einen beitragspflichtigen Arbeitgeber

8008 Entschädigungen, die durch einen beitragspflichtigen Arbeitgeber im Sinne von Art. 12 Abs. 2 AHVG ausbezahlt oder mit dem Lohn der Dienst leistenden Person verrechnet werden, gelten als Bestandteil des massgebenden Lohnes im Sinne der AHV. Der Arbeitgeber hat dafür wie üblich mit seiner Ausgleichskasse abzurechnen. Er muss nicht unterscheiden, welcher Teil des Lohnes für die Zeit eines Militär- oder Schutzdienstes zulasten der EO und welcher zulasten des Arbeitgebers selbst geht. Auf diese

Weise wird auch der spätere Eintrag im Individuellen Konto automatisch sichergestellt.

8009 Ein Verzicht auf die Beitragsabrechnung, wie er unter bestimmten Voraussetzungen für geringfügige Entgelte im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer möglich ist, ist nicht zulässig (Art. 37 Abs. 6 EOV).

8010 Die Entschädigung gilt auch für die Bemessung des ALV-Beitrages als Bestandteil des massgebenden Lohnes und wird nicht gesondert behandelt. Mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft, die den selbstständigerwerbenden Landwirten gleichgestellt sind, haben jedoch keinen ALV-Beitrag zu entrichten (Art. 2 Abs. 2 Bst. b AVIG). Das gleiche gilt auch für Arbeitnehmer vom Ende des Monats an, in dem sie das für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente massgebende Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG).

8011 Die Ausgleichskasse vergütet dem beitragspflichtigen Arbeitgeber zusammen mit der Entschädigung die darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge für die AHV/IV/EO sowie den ALV-Arbeitgeberbeitrag ohne Rücksicht auf eine allfällige Begrenzung. Den Ausgleichskassen ist die Form dieser Vergütung freigestellt; sie kann auch in Form einer Gutschrift oder für bestimmte Perioden zusammengefasst erfolgen.

8012 Bei Dienstleistungen landwirtschaftlicher Arbeitnehmer, deren Lohn dem besonderen Arbeitgeberbeitrag nach Art. 18 Abs. 1 FLG unterliegt, vergütet die Ausgleichskasse dem Arbeitgeber auch diesen Beitrag. Dabei ist zu beachten, dass nach FLG bestimmte mitarbeitende Familienglieder nicht als Arbeitnehmer gelten.

8013 Auf dem Anmeldeformular ist weder der Beitragsabzug noch der Arbeitgeberbeitrag einzutragen.

8.2.2.2 Bei Auszahlung durch einen nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber

8014 Von den Entschädigungen, welche die Ausgleichskasse einem nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber auszahlt, zieht sie die Arbeitnehmerbeiträge für die AHV/IV/EO und ALV bei jeder Auszahlung ab und trifft die erforderlichen Vorkehren, damit sie die Entschädigung im Individuellen Konto des Versicherten als Einkommen eintragen kann (s. Wegleitung VA/IK). Davon ausgenommen ist die Zulage für Betreuungskosten nach Art. 7 EOG und Art. 12 EOV.

8.2.2.3 Bei Direktzahlung durch die Ausgleichskasse

8015 Von den Entschädigungen, welche die Ausgleichskasse den Arbeitnehmenden direkt auszahlt, zieht sie die Arbeitnehmerbeiträge für die AHV/IV/EO und ALV bei jeder Auszahlung ab und trifft die erforderlichen Vorkehren, damit sie die Entschädigung im Individuellen Konto des Versicherten als Einkommen eintragen kann (s. Wegleitung VA/IK). Davon ausgenommen ist die Zulage für Betreuungskosten nach Art. 7 EOG und Art. 12 EOV.

8016 Bei Direktzahlungen durch die Ausgleichskasse wird der ALV-Beitrag ungeachtet einer allfällige Lohnzahlung des Arbeitgebers bemessen. Mitarbeitenden Familienmitgliedern in der Landwirtschaft, die den selbstständigerwerbenden Landwirten gleichgestellt sind, darf indessen kein ALV-Beitrag abgezogen werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. b AVIG). Das gleiche gilt für Arbeitnehmer vom Ende des Monats an, in dem sie das für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente massgebende Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG).

8017 Ein Verzicht auf die Beitragsabrechnung, wie er unter bestimmten Voraussetzungen für geringfügige Entgelte im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer möglich ist, ist nicht zulässig (Art. 37 Abs. 6 EOV).

8.2.3 Beitragsabrechnung für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige

8.2.3.1 Regelfall

8018 Im Gegensatz zum normalen Beitragsbezug bei Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen werden die AHV/IV/ EO-Beiträge auf den ihnen zustehenden Erwerbsausfallentschädigungen mit Ausnahme der Zulage für Betreuungskosten nach Art. 7 Abs. 1 EOG und Art. 12 EOV, wie bei den Arbeitnehmern „an der Quelle“ erhoben, und zwar zum gleichen Ansatz wie bei den Arbeitnehmern. Auch hier wird die andere Hälfte des Beitrags vom Ausgleichsfonds der EO getragen. Es entfällt lediglich der Beitrag an die ALV. Im Übrigen entspricht das Vorgehen der Ausgleichskasse sinngemäss jenem nach den Rz 8015–8017.

8019 Nichterwerbstätige können sich den auf die Erwerbsausfallentschädigung entfallenden vollen Beitrag auf den Beitrag anrechnen lassen, den sie als Nichterwerbstätige schulden.

8.2.3.2 Dienstleistende, die gleichzeitig selbstständig und unselbstständigerwerbend sind

8020 1/25 Wird in einem solchen Fall die ganze Entschädigung von der Ausgleichskasse der Dienst leistenden Person direkt ausbezahlt, so ist der ALV-Beitrag auf dem Teil der Entschädigung, der dem Lohn des Arbeitgebers entspricht, zu berechnen. Auf dem Teil aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit ist kein ALV-Beitrag zu berechnen.

8021 1/25 Zahlt die Ausgleichskasse einen Teil der Entschädigung im Sinne von Rz 6033 einem Arbeitgeber aus, so geht sie für diesen Teil nach den Rz 8008–8013 vor (mit ALV-Beitrag). Der Arbeitgeber seinerseits muss ihn in seine Lohnabrechnung aufnehmen. Auf dem Teil der Entschädigung, der dem Einkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit entspricht, ist kein ALV-Beitrag zu erheben. Dieser Teil der

Entschädigung wird direkt der Dienst leistenden Person ausgerichtet. Im Übrigen trifft die Ausgleichskasse die erforderlichen Vorkehren für die Eintragung des direkt ausbezahlten Teils im Individuellen Konto des Dienstleistenden.

8.2.4 Internationale Beamte

8022 Die Beitragsabrechnung entfällt bei Schweizer Bürgern, die als internationale Beamte von der schweizerischen AHV/IV befreit sind.

8.3 Buchhalterische Behandlung der Beiträge

8023 Siehe hierfür die „Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen“.

1/12 # 9. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege

1/12 ## 9.1 aufgehoben

9001 1/12 aufgehoben

9002 1/12 aufgehoben

9003 1/12 aufgehoben

9.2 Organisatorische Bestimmungen

9004 Für die Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgeber, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen gelten die gleichen Ansätze wie in der AHV.

9005 2/15 Die Mitwirkung der Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen der Armee, des Zivilschutzes, von J+ S und der

Jungschützenleiterkurse sowie der Vollzugsstellen des Zivildienstes an der Durchführung der EO richtet sich nach den entsprechenden Weisungen, nämlich den

9006 2/15
– Weisungen des BSV an die Rechnungsführer / Rechnungsführerin der Armee und des Zivilschutzes betreffend die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung (318.702 und 318.737);

9007
– Weisungen des BSV an die Vollzugsstellen des Zivildienstes betreffend die Bescheinigung der anrechenbaren Diensttage gemäss Erwerbsersatzordnung (318.707);

9008 2/15
– Weisungen betreffend die Bescheinigung der Kurstage gemäss Erwerbsersatzordnung bei Kaderbildung von J+S (318.703).

9.3 Aktenaufbewahrung

9009 1/12
Die Aufbewahrung der die EO betreffenden Akten durch die Ausgleichskassen und Arbeitgeber wird in den „Weisungen über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ“ geregelt.

9.4 Rechtspflege

9010
Die Entschädigungen der EO werden in der Regel ohne Verfügung ausgerichtet.

9011
Auf Verlangen der Dienst leistenden Person ist eine Verfügung zu erlassen.

9012
Für den Erlass und Vollzug von Kassenverfügungen, deren gerichtliche Überprüfung sowie deren Aufhebung oder Änderung durch die Verwaltung gilt das Kreisschreiben über die Rechtspflege AHV/IV/EO.

10. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Juli 2005 in Kraft. Sie ersetzen die ab 1. Juli 1999 bzw. 1. Januar 2000 gültig gewesenen Weisungen.

Anhang I Beispiele

gültig ab 1. Januar 2023

Bemessung der Entschädigung bei Arbeitnehmern (Rz 5008 ff.)

Ein Arbeitnehmer mit 4 Kindern und einem Stundenlohn von Fr. 25.10 bei 42 Arbeitsstunden in der Woche hat 20 Tage Dienst geleistet. Seine Erwerbsausfallentschädigung wird wie folgt bemessen:

Tabellen der EO-Tagesentschädigungen (S. 27 ff.), Spalte „42 Stunden“: Da der Stundenlohn von Fr. 25.10 keinen Tabellenwert darstellt, wird vom nächsthöheren, also von Fr. 25.16 ausgegangen. Diesem Einkommen entspricht ein durchschnittliches Erwerbseinkommen im Tag von Fr. 151.–. Somit beträgt die Entschädigung gemäss Tabelle «Normaldienst», Spalte «mit … Kindern», «ab 3» pro Tag Fr. 151.– bzw. für die 20 Diensttage insgesamt Fr. 3 020.–.

Bemessung der Entschädigung bei Selbstständigerwerbenden (Rz 5043 ff.)

Ein Selbstständigerwerbender mit 2 Kindern, einem Betrieb und einem Jahreseinkommen gemäss AHV-Beitragsverfügung von Fr. 49 000.– hat 13 Tage Dienst geleistet. Seine Erwerbsausfallentschädigung bemisst sich wie folgt:

Tabellen der EO-Tagesentschädigungen, nächsthöherer Tabellenwert der Spalte „Jährliches Erwerbseinkommen“ Fr. 49 320.–. Gemäss Spalte «mit … Kindern», «2» beträgt die Entschädigung pro Tag Fr. 138.–.

Da der Dienstleistende zudem Anspruch auf eine Betriebszulage hat (s. Rz 4066 ff.), erhöht sich diese Entschädigung um Fr. 75.– auf Fr. 213.– pro Tag, so dass sich die Gesamtentschädigung für die 13 Dienstage auf insgesamt Fr. 2 769.– beläuft.

Bemessung der Entschädigung bei Personen in Ausbildung (Rz 5060 ff.)

Beispiel 1
Eine Studentin arbeitet in einer festen Anstellung regelmässig an vier halben Wochentagen während je 4 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 40.–. Ihr Einkommen während der letzten Woche vor dem Einrücken beträgt Fr. 640.–. Dies entspricht, gemäss der in Rz 5020 aufgeführten Formel, einem massgebenden durchschnittlichen Tageseinkommen von Fr. 91.43 (was in der Tabelle für den Normaldienst einem Betrag in der Höhe von Fr. 92.– entspricht), so dass sich ihre Entschädigung auf Fr. 73.60 pro Diensttag beläuft (Rz 5062 und 5020f.).

Beispiel 2
Eine Studentin arbeitet aushilfsweise im Betrieb ihres Onkels zu einem Stundenlohn von Fr. 32.–. In den drei Monaten vor dem Einrücken arbeitet sie während 20, 5.5 bzw. 13 Stunden pro Monat. In den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken betrug die gesamte Arbeitszeit 233.5 Stunden. Um einen angemessenen Durchschnittslohn zu ermitteln, ist auf das Einkommen während der letzten 12 Monate abzustellen. Das massgebende auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen beträgt somit Fr. 20.53 (Jahresstundenzahl : 52 x Stundenlohnansatz : 7). Die Entschädigung während der Dienstleistung beträgt somit Fr. 69.– am Tag (Rz 5064), da mit dem erzielten Einkommen die Mindestgrenze unterschritten wird (20.53 * 80% = 16.42 Franken).

Betriebszulagen (Rz 4066 ff.)

Der Dienstleistende rückt in den Fortbildungsdienst der Truppe ein. Dieser dauert 19 Tage. Wegen Erkrankung wird er aber nach 10 Tagen entlassen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die Betriebszulage.

Hingegen unterbricht ein unbesoldeter Urlaub eine an sich zusammenhängende Dienstleistung nicht. Der Dienstleistende kann die Zulage geltend machen, wenn er nach 10 Tagen Dienst 3 Tage unbesoldeten Urlaub erhält und anschliessend nochmals 6 Tage Dienst leistet. Denn es handelt sich beim Fortbildungsdienst der

Truppe um eine an sich ununterbrochene Dienstleistung von mindestens 12 Tagen und der Dienstleistende hat insgesamt wenigstens 12 Tage geleistet.
Anders verhält es sich in einem Dienst, der von allen Dienstleistenden in zwei Abschnitten zu je 7 Tagen absolviert wird. Obwohl sich der Dienstleistende insgesamt während 14 Tagen im Dienst befindet, kann er keine Betriebszulage beanspruchen, weil es sich nicht um eine zusammenhängende Dienstleistung, sondern um zwei verschiedene Kurse handelt.

Bemessung der Zulage für Betreuungskosten (Rz 4045 ff.)

Beispiel 1
Eine Dienstleistende, welche zu 50 Prozent Hausfrau ist, absolviert 21 Diensttage. Während des Dienstes ist sie an 15 Tagen auf eine Tagesmutter für das Kleinkind angewiesen. Die Auslagen für die Kinderbetreuung belaufen sich insgesamt auf 1 290 Franken. Für die gesamte Dienstdauer könnte die Dienstleistende eine maximale Entschädigung von 1 575 Franken (21 x 75) beanspruchen. Ihr werden die effektiven Kosten, d.h. 1 290 Franken vergütet, obwohl sich die Auslagen während den 15 Betreuungstagen im Durchschnitt auf 86 Franken pro Tag beliefen.

Beispiel 2
Eine Person absolviert eine Dienstleistung von 120 zusammenhängenden Tagen. Ihr Kind wird abwechslungsweise durch die Grossmutter und einer Tagesmutter betreut. Für die Grossmutter werden nur die Reisekosten geltend gemacht. Die Tagesmutter verlangt 140 Franken pro Tag für die Kinderbetreuung. Für die ersten 30 Diensttage werden mit der Anmeldung die Reisekosten der Grossmutter von 350 Franken und die Vergütung für die Tagesmutter in der Höhe von 1 400 Franken (10 Tage x 140 Franken) ausgewiesen. Für den gleichen Zeitraum würde der Dienst leistenden Person eine maximale Entschädigung von 2 250 Franken zustehen (30 x 75). Somit können die Betreuungskosten vollumfänglich vergütet werden.

Mit der zweiten Anmeldung für die nächsten 30 Diensttage werden Kosten für die Tagesmutter in der Höhe von 2 520 Franken (18 Tage x 140 Franken) geltend gemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt würden der Dienst leistenden Person eine maximale Entschädigung von 4 500 Franken zustehen (60 x 75). Folglich können ihr die vollen

2 520 Franken vergütet werden. Für die nachfolgenden 30 Diensttage werden wiederum 2 520 Franken für die Tagesmutter geltend gemacht. Die maximale Entschädigung würde bis dahin 6 750 Franken betragen (90 x 75). Somit können vorerst lediglich 2 480 Franken ausgezahlt werden, d.h. die Differenz zwischen 6 750 Franken und den bisherigen Zahlungen von 4 270 Franken. Nach Beendigung des Dienstanlasses werden noch für 13 Diensttage Reisekosten von 50 Franken sowie Kosten für die Tagesmutter in der Höhe von 1 820 Franken (13 Tage x 140 Franken) ausgewiesen. Es ist somit folgende Abrechnung vorzunehmen:

Maximale Entschädigung für die Dauer der Dienstleistung (120 Tage x Fr. 75.–) = Fr. 9 000.–

Effektive Kosten:		Ausbezahlte Kosten pro 30-tägige Periode:	
	Fr. 1 750.–		Fr. 1 750.–
	Fr. 2 520.–		Fr. 2 520.–
	Fr. 2 520.–		Fr. 2 480.–
	Fr. 1 870.–		Fr. 1 910.–
total	Fr. 8 660.–		Fr. 8 660.–

Da die effektiven Kosten niedriger sind, als die maximale Entschädigung, ist mit der letzten Zahlung noch die Differenz zwischen den effektiven Kosten (8 660 Franken) und den schon geleisteten Zahlungen (6 750 Franken [1 750 + 2 520 + 2 480]) auszurichten. Der Dienst leistenden Person können somit noch 1 910 Franken ausbezahlt werden.

Anhang II Höchstbetrag der Gesamtentschädigung und Tagesansätze der einzelnen Entschädigungen

gültig ab 1. Januar 2023

Höchstbetrag der Gesamtentschädigung im Tag (Art. 16*a*, Abs. 1 EOG) Fr. 275.–

Davon abgeleitet sind:

	Mindestbetrag Fr.	Höchstbetrag bzw. fester Betrag Fr.
– Grundentschädigung (Art. 16 Abs. 3 EOG)	69.–	220.–
– Gradänderungsdienst (Art. 16 Abs. 1 EOG)	124.–	220.–
– Durchdiener-Kader (Art. 16 Abs. 2 EOG)	102.–	220.–
– Betriebszulage (Art. 15 EOG)		75.–
– Kinderzulage (Art. 13 EOG)		22.–*

*Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind Fr. 22.–, (vorbehalten bleiben die allgemeinen Kürzungsvorschriften).

Art. 16 Abs. 1-3 EOG:	Mindestgarantie und	Höchstbetrag bei
– 1 Kind:		
– Normaldienst	110.–	242.–
– Gradänderungsdienst	179.–	242.–
– Durchdiener-Kader	152.–	242.–
– 2 Kinder:		
– Normaldienst	138.–	264.–
– Gradänderungsdienst	193.–	264.–
– Durchdiener-Kader	171.–	264.–

– 3 und mehr Kindern:
 – Normaldienst 138.– 275.–
 – Gradänderungsdienst 193.– 275.–
 – Durchdiener-Kader 171.– 275.–

Anhang III AHV/IV/EO-Beitragsabrechnung für EO-Entschädigungen
1/26

	ab18*-jährige Personen	Auszahlung der Entschädigung
Arbeitnehmende	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO/ALV	Je nach Auszahlung Vergütung des Arbeitgeberanteils (indirekte Zahlung) bzw. Nettozahlung (Abzug des Versichertenanteils bei Direktzahlung)
Selbstständigerwerbende	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/ IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Direktzahlung, Abzug des Versichertenanteils
Nichterwerbstätige	In jedem Fall beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Direktzahlung, Abzug des Versichertenanteils
Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft, die gemäss FLG den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind		
– in der AHV *nichtbeitragspflichtige* Personen (noch nicht 21jährig*, die keinen Barlohn beziehen)	In jedem Fall beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Nettoauszahlung (Abzug des Versichertenanteils)

* Siehe genaue Definition in Art. 3 AHVG.

	ab18*-jährige Personen	Auszahlung der Entschädigung
– in der AHV *beitragspflichtige Personen*	In jedem Fall beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Je nach Auszahlung, Vergütung des Arbeitgeberanteils (indirekte Zahlung) bzw. Nettozahlung. Die Betriebszulage ist stets als Bruttobetrag auszuzahlen, inklusive den Arbeitgeberanteil der AHV/IV/EO-Beiträge. Im IK ist die Bruttoentschädigung einzutragen.

Erwerbstätige sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, von der Beitragspflicht befreit. Beiträge sind sowohl auf der Grundentschädigung wie auf allen Zulagen zu erheben (Ausnahme: Zulage für Betreuungskosten nach Art. 7 EOG und Art. 12 EOV). Ob eine Person als Arbeitnehmer, Selbstständigerwerbender oder Nichterwerbstätiger gilt, beurteilt sich nach EO-Recht.

* Siehe genaue Definition in Art. 3 AHVG.

Anhang IV Verzeichnis der bei der Anmeldung verwendeten Codes

1/27

Art der Dienstleistung	Code Nummer
Armee:	
– Normaldienst	10
– Dienst als Rekrut	11
– Gradänderungsdienst	12
– Rekrutierung	13
– Durchdiener-Kader	14
– Unterbruch vor UOS oder zwischen zwei Rekrutenschulen	15
– Unterbruch während Gradänderungsdiensten	16
Zivilschutzdienst:	
– Dienstleistung Mannschaft	20
– Grundausbildung	21
– Kaderausbildung	22
Kaderbildung J+S	30
Zivildienst:	
– Normaldienst	40
– Dienst mit Rekrutenansatz	41
Jungschützenleiterkurs	50

Anhang V Anspruch auf eine EO-Entschädigung bei Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten
1/23

Anspruch auf eine EO-Entschädigung bei Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten haben dienstleistende Personen, die während dem Unterbruch erwerbslos sind; als erwerbslos gelten Dienstleistende,

- deren Arbeits- oder Lehrverhältnis vor Beginn respektive während des ersten Dienstes beendet wurde oder
- die arbeitslos sind und bis vor dem ersten Dienst ein Arbeitslosentaggeld bezogen haben oder
- die während dem Unterbruch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und durchschnittlich pro Woche **weniger** als 345.00 Franken (brutto) verdient haben.

Das trifft auf diejenigen Dienstleistenden zu, die auf dem Ergänzungsblatt 4 einer der folgenden Punkte angekreuzt haben:

1.1 Waren Sie in den 12 Monaten vor dem letzten Militärdienst während mindestens 4 Wochen erwerbstätig als:

a) ☒ Arbeitnehmer(in)?
Besteht das Arbeitsverhältnis weiter? ☐ ja
☒ nein Datum der Beendigung: ……

b) ☐ Selbständigerwerbende(r)?

1.2 Waren Sie in den 12 Monaten vor dem letzten Militärdienst:

a) ☒ Lehrling? Lehrende: ……

b) ☒ arbeitslos und bezogen ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung? ☐ nein
☒ ja, bis wann:…….....

2. ☒ Ich bin während dem Unterbruch **keiner** Erwerbstätigkeit nachgegangen.

☐ Ich bin während dem Unterbruch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. *

An welchen Tagen haben Sie gearbeitet?

Monat …… (zutreffende Tage ankreuzen)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25
26 27 28 29 30 31

Monat …… (zutreffende Tage ankreuzen)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25
26 27 28 29 30 31

Sie waren dabei beschäftigt im

Name und Adresse
des Arbeitgebers:
……..
……..
……..

☐ Monatslohn Fr. (ohne Naturallohn): Fr. _____

☐ Stundenlohn bei _____Arbeitsstunden: Fr. _____

☐ anders entlöhnt: Fr. _____

*Wenn der erzielte Lohn im Durchschnitt **tiefer als 345.00 Franken** pro Woche ist, hat die dienstleistende Person einen Anspruch auf die EO-Entschädigung. D.h. in diesem Fall **darf** ihr eine EO-Anmeldung abgegeben werden.

Kein Anspruch auf eine EO-Entschädigung bei Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten

Keinen Anspruch auf eine EO-Entschädigung für die Zeit zwischen zwei Ausbildungsdiensten haben dienstleistende Personen, die während dem Unterbruch zwischen den beiden Diensten

- in einem Arbeitsverhältnis stehen oder
- beim Einrücken AHV-rechtlich als Selbständigerwerbende oder
- als Nichterwerbstätige gelten oder
- arbeitslos sind und kein Arbeitslosentaggeld bezogen haben oder
- einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und durchschnittlich pro Woche **mehr** als 345.00 Franken (brutto) verdient haben.

In diesen Fällen darf der Dienst leistenden Person **keine** EO-Anmeldung abgegeben werden. Dies ist der Fall, wenn sie einer der folgenden Punkte angekreuzt hat:

1.1 Waren Sie in den 12 Monaten vor dem letzten Militärdienst während mindestens 4 Wochen erwerbstätig als:

a) ☒ Arbeitnehmer(in)?
Besteht das Arbeitsverhältnis weiter? ☒ ja
☐ nein Datum der Beendigung: ……

b) ☒ Selbständigerwerbende(r)?

1.2 Waren Sie in den 12 Monaten vor dem letzten Militärdienst:

a) ☐ Lehrling? Lehrende: ……

b) ☒ arbeitslos und bezogen ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung? ☒ nein
☐ ja, bis wann:…….....

2. ☐ Ich bin während dem Unterbruch **keiner** Erwerbstätigkeit nachgegangen.

☒ Ich bin während dem Unterbruch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. *

An welchen Tagen haben Sie gearbeitet?

Monat ……. (zutreffende Tage ankreuzen)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Monat ……. (zutreffende Tage ankreuzen)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Sie waren dabei beschäftigt im

Name und Adresse des Arbeitgebers:

……

……

……

☐ Monatslohn Fr. (ohne Naturallohn): Fr. _____

☐ Stundenlohn bei _____ Arbeitsstunden: Fr. _____

☐ anders entlöhnt: Fr. _____

*Wenn der erzielte Lohn im Durchschnitt **höher als 345.00 Franken** pro Woche ist, hat die dienstleistende Person keinen Anspruch auf die EO-Entschädigung. D.h. in diesem Fall darf ihr **keine** EO-Anmeldung abgegeben werden.